

# Anlage 3

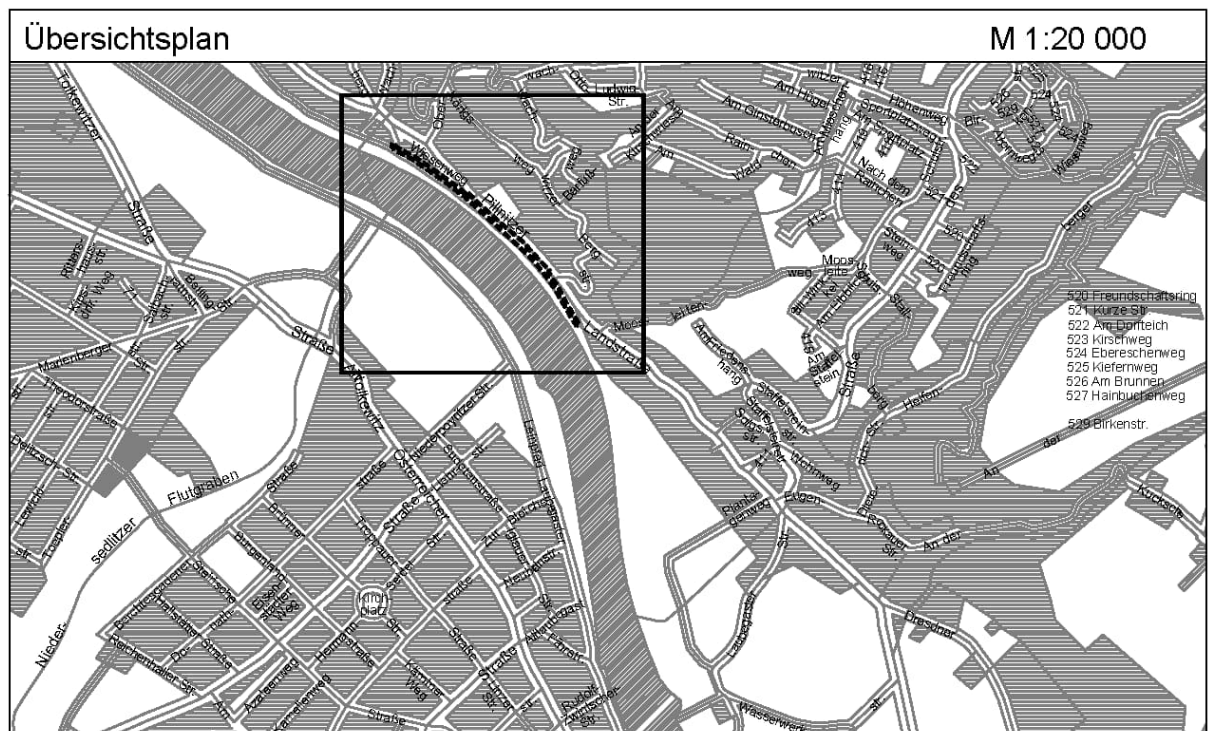
## Begründung

zur  
Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 366 A  
Dresden-Wachwitz Nr. 3  
Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz

- Entwurf zur Veröffentlichung -

Fassung vom 12. Februar 2024



Dresden, 07.03.2024

i. V. Heckmann

Dr. Matthias Lerm  
Amtsleiter  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 2 von 46

**INHALT**

<b>Teil A: Begründung des Bebauungsplanentwurfes</b>	<b>5</b>
<b>1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung</b>	<b>5</b>
1.1 Planungserfordernis	5
1.2 Zielsetzung der Planung	5
1.3 Verfahren	6
<b>2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse</b>	<b>6</b>
2.1 Lage, Größe und Topografie	6
2.2 Angrenzende Nutzungen	7
<b>3. Übergeordnete Planungen</b>	<b>7</b>
3.1 Raumordnung und Landesplanung	7
3.2 Flächennutzungsplan	8
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	9
3.4 Weitere Bebauungspläne im Umfeld	9
<b>4. Städtebauliches Konzept</b>	<b>9</b>
4.1 Beschreibung des Vorhabens	9
4.2 Gender Mainstreaming	10
<b>5. Verkehrserschließung</b>	<b>10</b>
5.1 Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr	11
5.2 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	11
5.3 Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Verkehrsaufkommen	11
<b>6. Stadttechnische Erschließung</b>	<b>11</b>
6.1 Ver- und Entsorgungsleitungen	11
6.2 Entwässerung	11
<b>7. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planinhalte</b>	<b>12</b>
7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	12
7.1.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	12
7.1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	12
7.1.3 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	12
7.2 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)	12

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 3 von 46

7.2.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
7.2.2	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	14
7.2.3	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	14
7.3	Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)	14
7.4	Nachrichtliche Übernahmen	15
7.4.1	Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“	15
7.4.2	Erhaltungssatzungen für historische Dorfkerne im Stadtgebiet von Dresden	15
7.4.3	Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“	15
7.4.4	FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	16
7.4.5	SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	16
7.4.6	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	16
7.5	Hinweise	16
<b>8.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Plandurchführung/Kosten</b>	<b>16</b>
9.1	Entschädigungsansprüche/Überplanung privater Flächen	16
9.2	Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten, Refinanzierung	17
<b>Teil B:</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>18</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>18</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	18
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	19
1.2.1	fachgesetzliche Vorgaben	19
1.2.2	fachplanerische Vorgaben	19
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>20</b>
2.1	Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Natura-2000-Gebiete	20
2.1.1	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen Natura-2000-Gebiete	20
2.1.2	Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete bei der Durchführung der Planung	23

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 4 von 46

2.1.3	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	25
2.1.4	Zumutbare Alternativen	25
2.1.5	Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes	26
2.2	Bestandsaufnahme (IST), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (PLAN) sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen je Schutzgut	27
2.2.1	Naturhaushalt und Landschaftsbild	27
2.2.2	Mensch und Gesundheit	35
2.2.3	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	36
2.2.4	Klimawandel	36
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern	37
2.2.6	Auswirkungen von Störfällen	38
2.2.7	Zusammengefasste Umweltauswirkungen (Matrix)	38
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>40</b>
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	40
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
<b>Teil C: Anlagen</b>		<b>42</b>
<b>Teil D: Liste der Gutachten/Quellenangaben</b>		<b>46</b>

## Teil A: Begründung des Bebauungsplanentwurfes

### 1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung

#### 1.1 Planungserfordernis

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für den Bau des rechtselbischen Rad- und Wanderweges im Abschnitt zwischen Altwachwitz und dem Fähranleger Niederpoyritz geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen.

Der Elberadweg hat sowohl für die Bevölkerung als auch für die Besucher und Besucherinnen Dresdens eine hohe Bedeutung. Er dient neben seiner Funktion als Verkehrsanlage (Sicherung von Arbeits- und Schulwegen) auch den Erholungssuchenden und den Touristen als wichtige Verbindung im Elbtal. Darüber hinaus hat er aufgrund seiner Lage im Kultur- und Naturraum des Elbtals eine stadtgestalterische und kulturhistorische Bedeutung.

Im maßgebenden Abschnitt ist keine durchgehende Wegeführung vorhanden. Teilweise werden private Wirtschaftswege, Trampelpfade oder der historische Treidelpfad von Fußgehenden und Radfahrenden genutzt. Der Zustand dieser Wege ist überwiegend schlecht und entspricht nicht den Ansprüchen der Nutzer und den Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Der Radverkehr weicht daher entweder auf die Pillnitzer Landstraße oder auf die andere Elbseite aus. Dadurch entsteht sowohl auf der Pillnitzer Landstraße als auch auf der anderen Elbseite insbesondere an Wochenenden und Feiertagen eine hohe Radverkehrsbelastung. Konflikte zwischen Radfahrenden und Autofahrern auf der Pillnitzer Landstraße sowie Fußgänger und Fußgängerinnen auf der anderen Elbseite treten daher häufig auf. Durch den Bau eines Fuß- und Radweges im Abschnitt zwischen Altwachwitz und dem Fähranleger Niederpoyritz kann eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen besonders für den Radverkehr auf beiden Elbseiten sowie eine Entlastung der Pillnitzer Landstraße erreicht werden.

Mit dem Beschluss zum Ausbau des rechtselbischen Elberadweges vom September 2011 wurde ein in der Regel 5,0 m breiter asphaltierter Fuß- und Radweg zwischen dem Körnergarten in Loschwitz und der Laubegaster Straße in Hosterwitz formuliert. Aufgrund des mittlerweile vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens ist eine Realisierung der damals geforderten asphaltierten Radwegebreite von 5,0 m mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar. Die Breite von 5,0 m wurde daher auf ca. 3,0 m reduziert und entspricht der Breite des sich nördlich anschließenden und bereits realisierten Bebauungsplans Nr. 330, Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberad- und Wanderweg Loschwitz-Wachwitz.

#### 1.2 Zielsetzung der Planung

Unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 5 und Absatz 6 BauGB werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Planungsziele angestrebt:

- Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für einen weiteren Abschnitt der Radwegeverbindung entlang der Elbe (auf rechtselbischer Seite) geschaffen werden.
- Durch die Planung des Elberad- und Wanderweges soll dem öffentlichen Interesse entsprochen werden.

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 6 von 46

- Die Planung soll unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturraumes „Elbtal“ erfolgen.

**1.3 Verfahren**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18. April 2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurden vom 2. März bis einschließlich 2. April 2015 durchgeführt. Zusätzlich fand am 11. März 2015 eine öffentliche Erörterung statt.

Aufgrund der während des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Konflikte, u. a. zur Trassenführung im Abschnitt des Fähranlegers Niederpoyritz bis zum Anschluss an die Laubegaster Straße, soll der Bebauungsplan Nr. 366 in zwei Abschnitte bzw. Bebauungspläne unterteilt werden. Der 1. Abschnitt, der Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz, soll von Altwachwitz bis zum Fähranleger Niederpoyritz verlaufen. Der 2. Abschnitt, der Bebauungsplan Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hosterwitz, soll an den Bebauungsplan Nr. 366 A anschließen und vom Fähranleger Niederpoyritz bis zum Anschluss an die Laubegaster Straße, Gemarkung Hosterwitz verlaufen.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 erfolgte der Teilungsbeschluss.

Die zum Vorentwurf vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes beachtet.

**2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse****2.1 Lage, Größe und Topografie**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz ist begrenzt durch

- die Grünlandflächen der Elbauen im Norden und im Süden
- die Straße Altwachwitz im Nordwesten und
- durch den Fähranleger der Personenfähre der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) Niederpoyritz im Südosten

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 2, 3, 7, 8, 9, 14, 14/1, 14/2, 14/b, 17/b, 17/c, 19/b, 19/c, 32/4, 32/7, 32/8, 39/a, 279 und 322, 323 der Gemarkung Wachwitz sowie Teile der Flurstücke 1 und 2 der Gemarkung Niederpoyritz.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im M 1 : 500.

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 7 von 46

Das insgesamt ca. 0,65 ha große Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtgebietes im Bereich der Elbauen zwischen Altwachwitz und dem Fähranleger Niederpoyritz. Der Streckenabschnitt hat eine Gesamtlänge von ca. 710 m.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 366 A wird gegenüber dem Teilungsbeschluss geändert. Neben dem als Verkehrsfläche festgesetzten Fuß- und Radweg werden auch die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Der Geltungsbereich hat sich um die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erweitert. Der Geltungsbereich geht nicht über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinaus.

Die topografische Situation des Plangebietes ist durch das natürliche Gefälle der Elbwiesen in Richtung Elbe gekennzeichnet. So liegen die Geländehöhen in diesem Bereich der Elbwiesen zwischen ca. 107 m und 110 m über NHN.

## **2.2 Angrenzende Nutzungen**

Im Teilbereich von Altwachwitz schließt nördlich an die Elbwiesen zum großen Teil gärtnerisch genutztes Hinterland an. Im Bereich zum Anschluss an die Straße Altwachwitz befindet sich zudem das Vereinsgelände des Segelclubs Dresden-Wachwitz e.V.. Der Segelclub nutzt darüber hinaus weitere Flächen bis zur Elbe. So verläuft vom Vereinsgelände bis zur Elbe eine in Beton ausgeführte Boots-Slipanlage, die ca. 50-mal im Jahr durch den Verein genutzt wird. Des Weiteren wird durch den Segelclub auf der Elbe ein Schwimmsteg für Boote in den Saisonmonaten betrieben. Die Steganlage ist dabei in verschiedenen Bereichen des Elbufers mittels Ketten befestigt. Im Hochwasserfall wird die Steganlage an Land bzw. zu den Anliegergrundstücken hochgezogen und einzelnen Befestigungspunkten verankert. In den Wintermonaten werden die Stegelemente auf der Elbwiese, entlang der Pillnitzer Landstraße im Bereich des Flurstücks 9 der Gemarkung Wachwitz zwischengelagert. Die Erschließung des Stegs und der Lagerflächen erfolgt jeweils über die Elbwiese.

Der weitere Verlauf des Plangebietes führt parallel zur nördlich gelegenen Pillnitzer Landstraße bis zum Fähranleger Niederpoyritz. Der Fähranleger schafft mittels einer Personenfähre eine Verbindung zwischen Laubegast (südlich der Elbe) und Niederpoyritz und wird durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) betrieben.

## **3. Übergeordnete Planungen**

### **3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die Landeshauptstadt Dresden liegt im Zuständigkeitsbereich des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 (Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2020), welcher die Grundsätze (G) und Ziele (Z) des Landesentwicklungsplanes Sachsen räumlich und sachlich ausformt. In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind folgende allgemeine Ziele (Z) für das Plangebiet festgelegt:

Aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 11. Mai 2023 und 23. November 2023 wurden die Kapitel 4 (Freiraumentwicklung), 5.1.1 (Windenergiegebiete) und 5.2 (Wasserversorgung) für unwirksam erklärt. Der rechtswirksame Regionalplan bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2 enthält für das Plangebiet die Festlegung

des Vorranggebietes Trasse Neubau (Radverkehr). Gemäß Ziffer Z 3.2 sind Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Vorranggebiete Radweg, die überlappend mit Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ festgesetzt sind, an die Belange der Hochwasservorsorge anzupassen.

Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes z. B. zu den Verkehrsflächen sowie zur Grünordnung entsprechen den Zielen des Regionalplanes.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP), rechtswirksam seit 22. Oktober 2020, stellt den Planungsbereich zwischen Elbe und der als Hauptverkehrszug Straße dargestellten Pillnitzer Landstraße, als Grünfläche mit Zweckbestimmung sonstiger Garten dar. Im weiteren Verlauf elbaufwärts und -abwärts angrenzend, getrennt durch eine durchgezogene schwarze Linie mit überlagernden Punkten, ist die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Elbaue dargestellt. Bezüglich linienhafter Verkehrsinfrastrukturen stellt der FNP Bundesautobahnen und Hauptverkehrszüge, jedoch keine Rad- oder Fußwege dar.

Mit der Zweckbestimmung „Elbaue“ werden im FNP Grünflächen dargestellt, die innerhalb der in diesem Landschaftsraum befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Sie umfasst Wiesen, Acker- und Gartenbauflächen, Feucht- und Trockenbiotop, Auwald, Streuobstwiesen und ähnliches. Mit der einheitlichen Darstellung soll die Bedeutung der Elbaue als Naturraum, klimatischer Ausgleichsraum sowie Naherholungs- und Überschwemmungsgebiet betont werden, mit dem Zweck die Elbaue als stadtstrukturell wichtigen Freiraum hervorzuheben sowie um Ziele von Umwelt- und Naturschutz bei ihrer Nutzung und Entwicklung besonderes zu berücksichtigen.

Die Darstellungskategorie „sonstiger Garten“ hingegen umfasst verschiedene Flächentypen. Sie besitzen als Hauptnutzung einen eigenständigen Charakter. In dieser Darstellungskategorie sind u. a. Kleingärten und kleingartenähnliche Nutzungsformen erfasst, die nicht im Kleingartenkonzept enthalten sind, zudem Nutzungsmischungen von Gartengrundstücken und anderen Grünflächenkategorien inklusive Streuobstwiesen sowie selbstständige Gartenanteile von Baugrundstücken, jedoch keine Hausgärten.

Der FNP stellt im Planungsbereich zudem in überlagernder Liniendarstellung den Hochwasserabflussbereich der Elbe dar. Für Bauvorhaben innerhalb dieses Bereiches bestehen noch höhere Anforderungen an die Freihaltung und die Sicherung des schadlosen Abflusses als in dem übrigen Überschwemmungsgebiet (Retentionsbereich) der Elbe. Die Belange des Hochwasserschutzes werden deshalb im Umweltbericht des Bebauungsplanes ausführlich betrachtet.

Nachrichtlich übernommen sind zudem das Überschwemmungsgebiet der Elbe, die Natura-2000-Gebiete Fauna-Flora-Habitate (FFH) und Special-Protection-Areas (SPA) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie das Denkmalschutzgebiet „Elbhänge“, in denen der Planungsbereich vollständig liegt. Zudem liegt der Planungsbereich teilweise im nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und grenzt südlich an das Trinkwasserschutzgebiet „Hosterwitz Zone III“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ an.



**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 9 von 46

Unbenommen weiterer öffentlicher Belange stehen die angestrebten Planungsziele des Bebauungsplanes im Einklang mit den Absichten der Grün- und Freiflächenentwicklung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, so dass die Festsetzungen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar sind.

**3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept**

In der vom Stadtrat am 2. März 2023 beschlossenen Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes "Zukunft Dresden 2035+" sind die Elbe und Elbwiesen im Schwerpunkt- raum 15 zusammengefasst. Der Elbraum ist als herausragender Stadtlandschaftsraum zu be- wahren. Als Projekt wurde der Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes sowie die beidseitige Durchführung des Elberadweges ausgewiesen. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht da- mit den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes."

**3.4 Weitere Bebauungspläne im Umfeld**

Der Bebauungsplan Nr. 366 A Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwach- witz-Niederpoyritz grenzt nördlich an den Bebauungsplan Nr. 330, Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberad- und Wanderweg Loschwitz-Wachwitz an. Südlich des Plangebietes, im Bereich des Fähranlegers Niederpoyritz, schließt sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hosterwitz an. Teile des Bebauungsplangebietes liegen zudem innerhalb der Erhaltungssatzungen für his- torische Dorfkern im Stadtgebiet von Dresden „Dorfkern Wachwitz“ sowie „Dorfkern Nieder- poyritz“.

Weitere Planungen bzw. sonstige Satzungen nach BauGB im näheren Umfeld bestehen derzeit nicht.

**4. Städtebauliches Konzept****4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand der Planung ist der Neubau des Fuß- und Radweges im Abschnitt zwischen Alt- wachwitz und dem Fähranleger in Niederpoyritz.

**Geplante Verkehrliche Erschließung**

Der Elberadweg soll parallel zur Elbe, mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 3,0 m geführt werden. Im nördlichen Bereich schließt er an die Straße Altwachwitz an, welche eine direkte Verbindung an die Pillnitzer Landstraße bietet. Im südlichen Bereich grenzt der geplante Fuß- und Radweg an die Fährzuwegung der Personenfähre Niederpoyritz, welche eine direkte Ver- bindung zur Fährstelle Laubegast ermöglicht, und durch die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) betrieben wird. Der geplante Fuß- und Radweg endet dabei an der 2017 instandgesetzten Fährzuwegung, die wiederum an die Pillnitzer Landstraße anschließt. Durch die Planung des Elberadweges wird die Funktionsfähigkeit des Fährbetriebes bzw. der dort genehmigten An- lagen nicht eingeschränkt.

Im Bereich des Segelclubs quert den geplanten Fuß- und Radweg eine vorhandene Boots-Sli- panlage, welche durch den Segelclub genutzt wird. Die Trassierung des Fuß- und Radweges

wurde so gewählt, dass die bestehende Boots-Slipanlage in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt wird und unverändert bleibt. Zudem ist die Trassierung in dem Bereich des Segelclubs sowie den angrenzenden Grundstücken so angelegt, dass ein Abstand von ca. 6,00 m bis ca. 7,00 m von den privaten Grundstücksgrenzen bzw. der bestehenden Sandsteinmauern bis zum Fuß- und Radweges ermöglicht wird.

Der geplante Radwegeoberbau soll in einer Asphaltdecke ausgeführt werden; wobei wegen erhöhten denkmalpflegerischen und naturschutzrechtlichen Anforderungen für die Decke ein aufgehellter Asphalt mit feiner Körnung vorgesehen ist. Damit entspricht dieser Abschnitt den bisherigen Planungen zum Elberadweg.

Auf den gesamten Elberad- und Wanderwegen im Stadtgebiet Dresden wird grundsätzlich keine Trennung der Fußgehenden und Radfahrenden vorgenommen. Die Praxis hat gezeigt, dass in Teilbereichen, in denen durch Markierung oder verschiedenfarbige Oberflächen ausgewiesene Trennungen bestehen, diese nicht angenommen werden und es zu Zurechtweisungen der Verkehrsteilnehmenden untereinander kommt.

Eine direkte Trennung der Verkehrsteilnehmenden, das bedeutet z. B. die Herstellung eines 2,5 m breiten Radweges, der durch einen 2,0 m breiten Grünstreifen von einem 2,5 m breiten Gehweg getrennt ist, ist mit den Belangen des Naturschutzes im Elbraum nicht vereinbar.

#### **4.2 Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming oder Geschlechtergerechtigkeit in der Stadtplanung bedeutet, das Augenmerk auf die Beziehungen zwischen Gleichberechtigung und der Entwicklung menschlicher Siedlungen zu richten. Ziel der Planung soll sein, für gleichwertige Lebensbedingungen aller Sorge zu tragen. Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohnungen oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Parks und Grünanlagen in der Nähe der Wohnungen oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 366 A wird ein weiterer Abschnitt der Radwegeverbindung entlang der Elbe (auf rechtselbischer Seite) geschaffen. Die vorliegende Planung berücksichtigt die Anforderungen des Gender Mainstreaming u. a. durch die kurzen Wegebeziehungen z. B. zum ÖPNV (Fähranleger Niederpoyritz). Zudem dient die vorliegende Planung bzw. der Elberad- und Wanderweg in seiner Funktion als Verkehrsanlage auch der Sicherung der Arbeits- und Schulwege hier insbesondere auch für Senioren, Kinder und Jugendliche.

Detaillierte geschlechtsspezifische Aussagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch nicht möglich. Im Ergebnis berücksichtigt die vorliegende Planung die Bedürfnisse unterschiedlicher Benutzergruppen und verbessert die Infrastruktur des Stadtgebietes.

#### **5. Verkehrserschließung**

Mit Realisierung des Vorhabens wird ein weiterer Abschnitt des rechtselbischen Radweges geschaffen und damit die Radwegvernetzung sowie die Attraktivität des Elberadweges insgesamt weiter erhöht. Durch die beidseitige Herstellung von Fuß- und Radwegen entlang der Elbe erhöht sich die Sicherheit für Fußgehende und Radfahrende.

### **5.1 Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr**

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegt die Fährstelle Niederpoyritz, die eine Verbindung zur Fährstelle Laubegast ermöglicht. Über eine fußläufige Verbindung von der Fährstelle Laubegast gelangt man zur Österreicher Straße. Im Bereich der Österreicher Straße verkehren die Straßenbahnlinien 4, 6, 10 und 12 der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) und verbinden Laubegast u. a. mit dem Stadtzentrum. Im weiteren Umfeld, im Bereich der Pillnitzer Landstraße, befindet sich zudem die Haltstelle „Moosleite“ mit der Buslinie 63 der DVB, welche eine direkte Anbindung vom Schloss Pillnitz über das Stadtzentrum bis zum Stadtteil Löbtau ermöglicht.

### **5.2 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz**

Einerseits erfolgt die äußere Erschließung des Plangebietes über zwei Anschlusspunkte im Bereich von Altwachwitz und dem Fähranleger Niederpoyritz an die nördlich angrenzende Pillnitzer Landstraße. Sie hat als Staatsstraße (S 167) eine übergeordnete Funktion im Verkehrsnetz der Stadt Dresden. Andererseits wird mit der Realisierung des Vorhabens ein Anschluss an das bestehende Radwegenetz der Stadt Dresden geschaffen.

### **5.3 Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Verkehrsaufkommen**

Bei Realisierung des geplanten Streckenabschnittes erfährt der linksseitige Elberadweg, auf dem insbesondere an Wochenenden und Feiertagen durch hohe Radverkehrsbelastungen Konflikte zwischen Radfahrenden und Fußgehenden auftreten, voraussichtlich Entlastung. Darüber hinaus wird auch ein Teil der Pillnitzer Landstraße entlastet. Derzeit nutzen viele Radfahrende aufgrund eines fehlenden Radweges die Pillnitzer Landstraße, daher kommt es häufig zu Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Situationen. Aufgrund der teilweise schmalen Streckenabschnitte der Pillnitzer Landstraße können PKW-Fahrende die Radfahrenden nicht überholen. Durch den Bau des geplanten Fuß- und Radwegeabschnittes kann eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr sowie den motorisierten Individualverkehr erreicht werden.

## **6. Stadttechnische Erschließung**

### **6.1 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Bebauungsplangebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Die sich im Zusammenhang mit dem Neubau des Elberad- und Wanderweges ergebende Verlegung, Änderung oder Sicherung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Das Hauptaugenmerk der stadttechnischen Erschließung richtet sich auf die Entwässerung der neu versiegelten Verkehrsflächen.

### **6.2 Entwässerung**

Innerhalb der Elbwiesen bzw. im Plangebiet besteht keine angelegte Entwässerung.

In der Höhentrasse wird der künftige Elberad- und Wanderweg dem natürlichen Gelände folgend angeordnet, um eine offene Entwässerung zu gewährleisten. Die Entwässerung erfolgt über Querneigungen von etwa 2,5 % in das südwestliche Gelände Richtung Elbe, wo es großflächig versickern kann. Gesonderte Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

## **7. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planinhalte**

### **7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **7.1.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben dem als Verkehrsfläche festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweg auch die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen. Der Geltungsbereich geht nicht über die dafür notwendige Flächeninanspruchnahme hinaus.

#### **7.1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Der geplante Elberadweg ist als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung „öffentlicher Fuß- und Radweg, Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Flächen frei“ festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Schaffung neuen Baurechts für den Ausbau des bestehenden Radwegenetzes. Die Dimensionierung ergibt sich einerseits aus der zu erwarteten Frequentierung des Radweges sowie andererseits aus der besonderen Berücksichtigung des Naturraumes „Elbtal“; sie gewährleistet die Erschließung bei minimaler Flächenversiegelung. Die Belange der Bewirtschaftung angrenzender wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen werden berücksichtigt.

Der Querschnitt des geplanten asphaltierten Fuß- und Radweges beträgt ca. 3,0 m exklusive eines Banketts auf beiden Seiten des Radweges. Das Bankett dient dabei als Anpassung an das vorhandene Gelände. Durch größere Neigungen des Geländes entstehen leichte Einschnittsböschungen in Richtung der Pillnitzer Landstraße sowie leichte Dammböschungen in Richtung der Elbe, welche in die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit einbezogen sind. Der Weg fügt sich durch die geringen Geländemodellierungen gestalterisch in das Landschaftsbild ein.

Damit entspricht dieser Abschnitt den bisherigen Planungen zum Elberadweg und führt diesen adäquat weiter.

#### **7.1.3 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die festgesetzten Grünflächen haben die Zweckbestimmung „Elbaue“. Die Festsetzung entspricht der bestehenden Nutzung und stimmt mit den Zielstellungen des Landschaftsplanes überein. Darin wird der Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung sowie des Grünverbundes für die Elbe und Offenlandflächen der Elbauen ausgeführt.

### **7.2 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**

Die im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Maßnahmen bzw. Festsetzungen leiten sich aus dem Grünordnungsplan ab. Ziel der im Plangebiet getroffenen Festsetzungen sind

eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Fuß- und Radweges in die Umgebung sowie eine minimale Versiegelung.

### **7.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### Befestigung der Verkehrsflächen

Zur Befestigung der Verkehrsflächen ist ein aufgehellter Asphalt zu verwenden. Durch die Festsetzung soll eine Reduzierung der Aufheizung des Asphaltes bewirkt werden. Normaler Asphalt heizt sich bei Sonneneinstrahlung stark auf und wird dadurch für zahlreiche Tierarten zur Ausbreitungsbarriere. Durch Verwendung eines aufgehellten Asphaltes wird das erhöhte Tötungsrisiko erheblich reduziert und die Barrierewirkung minimiert.

#### Niederschlagsentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Die Festsetzung berücksichtigt die Belange des Grundwasserschutzes und gewährleistet eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung. Aufgrund der Zunahme länger anhaltender Trockenperioden und Niederschlagsdefizite kommt der Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gebiet ein hoher Stellenwert zu. Die Entwässerung erfolgt dabei über Querneigung des Fuß- und Radweges in das Gelände in Richtung Elbe, wo es großflächig versickern kann.

#### Gebietstypische Ansaat

Unbefestigte Flächen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen wie Böschungen und Anpassungsflächen sind nach Abschluss der Arbeiten mit einer gebietstypischen Saatgutmischung gebietseigener Herkunft anzusäen.

Die Verwendung von gebietseigenem Saatgut resultiert aus § 40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für die Ansaaten auf den Elbwiesen im FFH-Gebiet wurde in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden eine gebietstypische Elbwiesen-saatgutmischung entwickelt, welche im Plangebiet verwendet wird. Dadurch soll einer weiteren Florenverfälschung im Bereich der Elbwiesen entgegengewirkt werden.

#### Entwicklungen von Staudensäumen

Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein standorttypischer Staudensaum durch natürliche Sukzession, ergänzende Ansaat einer gebietstypischen Saatgutmischung gebietseigener Herkunft und gezieltes Einbringen von Nahrungspflanzen für Schmetterlinge zu entwickeln. Die Pflege ist an diesem Entwicklungsziel auszurichten, wobei insbesondere das Aufkommen von Neophyten zu verhindern ist. Innerhalb der Staudensäume sind in den besonnten Abschnitten (auch zwischen den Baumstandorten außerhalb der Kronentraufbereiche) insgesamt 400 Stück Wasserdort (Eupatorium cannabinum) und 400 Stück Schmalblättriges Weidenröschen (Epilobium angustifolium) als Staudengruppen mit Topfballen aus gebietseigener Herkunft anzupflanzen.

Die Festsetzung blütenreicher Staudensäume entlang des geplanten Fuß- und Radweges dient vorrangig dem Biotopverbund und der Kohärenzsicherung. Zudem bieten die Staudensäume Deckung, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten für Amphibien und hygrophile Laufkäfer.

### **7.2.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die Anpflanzung von Bäumen entlang des geplanten Fuß- und Radweges dient vorrangig dem Biotopverbund und der Kohärenzsicherung und erfolgt auf Grundlage des Grünordnungsplanes. Weiterhin tragen die Anpflanzungen durch die anteilige Beschattung des Fuß- und Radweges zu einer Reduzierung der Aufheizung des Asphaltbelags bei, was sowohl die Barrierewirkung für Amphibien und hygrophile Laufkäfer als auch die ungünstigen mikroklimatischen Auswirkungen in einem für das Stadtklima besonders relevanten Bereich mindert. Die festgesetzten Abstände der Baumpflanzungen zwischen ca. 15,0 m und 18,0 m sowie die Pflanzqualität von vorzugsweise Alleebaum/Hochstamm (Stammumfang 16-18 cm) entsprechen den Anforderungen der unteren Wasserbehörde innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Des Weiteren ist eine Abweichung der festgesetzten Standorte bis zu 2,0 m möglich, wobei im Endzustand ein Kronenabstand der Bäume von 8,0 m nicht überschritten werden darf. Dadurch wird eine ausreichende Flexibilität bei der Anpflanzung gewährleistet. Durch die festgesetzte Anordnung der unterschiedlichen Baumordnungen (1. bis 3. Ordnung) wird darüber hinaus eine alleeartige Anpflanzung vermieden und so die Belange des Amtes für Kultur- und Denkmalschutz berücksichtigt.

Zudem wird durch die Festsetzung der Baumpflanzungen ein erheblicher Beitrag zum Erhalt des prägenden Landschaftsbildes der Elbauen geleistet.

### **7.2.3 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Den vorhandenen Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen entspricht den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes. Mit der Festsetzung soll der vorhandene Gehölzbestand gesichert werden, der als Lebensraum, Trittstein im Biotopverbund von Bedeutung ist. Daher wurden die im Bereich der Pillnitzer Landstraße bestehenden Gehölzstrukturen in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen und zum Erhalt festgesetzt. Zudem soll durch den festgesetzten Erhalt der Gehölzstrukturen das prägende Landschaftsbild der Elbauen erhalten werden.

### **7.3 Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft ist im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grunde werden Flächen- und Maßnahmenfestsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb des Plangebietes erforderlich, mit denen der Eingriff vollständig kompensiert werden kann.

Zum Ausgleich der nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches kompensierbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, werden den Flächen für den Bau des Elberadweges Ausgleichsflächen und -maßnahmen in der Gemarkung Nickern und Schönfeld zugeordnet:

### Ausgleichsmaßnahme 1

Auf den Flurstücken 79/13, 79/15 und 79/16 der Gemarkung Nickern wurden 2009/2010 ein Ziegeleigebäude, ein Garagenhof und Lauben abgebrochen, die Flächen entsiegelt und anschließend mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet. Mit einem Flächenanteil von 2.135 m<sup>2</sup> wird der bereits durchgeführte Rückbau der Bausubstanz, die Flächenentsiegelung und die Bepflanzung dem Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr.3 „Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz“ zugeordnet.

### Ausgleichsmaßnahme 2

Auf den Flurstücken 655 und 656 der Gemarkung Schönfeld erfolgt der Rückbau einer nicht mehr benötigten Schweinemastanlage und anschließend die Herstellung von extensivem Dauergrünland. Hierbei handelt es sich um eine Sammel-Kompensationsmaßnahme, die im Zeitraum von 2020 bis 2025 durchgeführt wird.

Mit einem Flächenanteil von 360 m<sup>2</sup> wird der Rückbau des Stallgebäudes Nr. 3 sowie die Andeckung von Oberboden und die Herstellung des Planums dem Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr.3 „Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz“ zugeordnet.

## **7.4 Nachrichtliche Übernahmen**

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis notwendig und zweckmäßig sind.

### **7.4.1 Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“**

Das Bebauungsplangebiet wird flächendeckend vom Geltungsbereich der Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“ überlagert. Da sich aus der Satzung Auswirkungen auf die Gestaltung des Fuß- und Radweges ergeben können, wurde diese nachrichtlich übernommen.

### **7.4.2 Erhaltungssatzungen für historische Dorfkerne im Stadtgebiet von Dresden**

Teile des Bebauungsplangebietes liegen innerhalb der Erhaltungssatzungen für historische Dorfkerne im Stadtgebiet von Dresden „Dorfkern Wachwitz“ sowie „Dorfkern Niederpoyritz“ vom 4. Juni 1992 (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/93 vom 8. April 1993). Da sich durch die Satzungen Auswirkungen auf die Ausführung des Fuß- Radweges ergeben können, wurden diese nachrichtlich übernommen.

### **7.4.3 Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“**

Das Bebauungsplangebiet wird teilweise vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ überlagert. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet kann Auswirkungen auf die Ausführung des Fuß- und Radweges haben. Um die Zusammenhänge darzustellen, wurden das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen.

#### 7.4.4 FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Die Lage im FFH-Gebiet kann Auswirkungen auf die Ausführung des Fuß- und Radweges haben. Um die Zusammenhänge darzustellen, wurde das FFH-Gebiet nachrichtlich übernommen.

#### 7.4.5 SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt fast vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes bzw. SPA-Gebietes (Special Protected Areas) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Die Lage im SPA-Gebiet kann Auswirkungen auf die Ausführung des Fuß- und Radweges haben. Um die Zusammenhänge darzustellen, wurde das SPA-Gebiet nachrichtlich übernommen.

#### 7.4.6 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe gemäß § 72 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird nachrichtlich übernommen, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig innerhalb dieses Gebietes befindet. Aus den Regelungen des Hochwasserschutzes ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Nutzung, so dass die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes erforderlich ist.

### 7.5 Hinweise

Für die weitere Planung und Realisierung von Vorhaben innerhalb des Plangebiets werden Hinweise gegeben. Mit den Hinweisen sollen die Bauherren und die interessierte Öffentlichkeit über die zu beachtenden Sachverhalte informiert werden.

## 8. Flächenbilanz

<b>Gesamtfläche des Plangebietes</b>	<b>ca. 6.505 m<sup>2</sup></b>
davon	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 3.786 m <sup>2</sup>
Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Elbaue“	ca. 2.483 m <sup>2</sup>
Flächen mit der Bindung zum Erhalt für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen	ca. 236 m <sup>2</sup>

## 9. Plandurchführung/Kosten

### 9.1 Entschädigungsansprüche/Überplanung privater Flächen

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von Teilen privater Flächen erforderlich. Diese Flächen werden durch die Landeshauptstadt Dresden erworben.



**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 17 von 46

Dabei soll der Grunderwerb zur Bereitstellung der für den geplanten Elberad- und Wanderweg erforderlichen Flächen durch Maßnahmen des Flurbereinigungsgesetzes unterstützt werden. Die Maßnahmen des Flurbereinigungsgesetzes laufen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes in einem separaten Verfahren und sind vor allem auf den anschließenden Bau des Elberad- und Wanderweges ausgerichtet. Unter Mitwirkung der betroffenen Eigentümer soll der Bereich des Elberad- und Wanderweges nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes neu geordnet werden. Die Nutzungskonflikte sollen durch die Flurbereinigung abgemildert und durch die Neuordnung begleitet werden sowie die rechtlichen Verhältnisse neu geordnet werden.

**9.2 Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten, Refinanzierung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 366 A soll Baurecht zur Herstellung des Elberad- und Wanderweges geschaffen werden. Es handelt sich folglich um die Realisierung baulicher Maßnahmen, die durch die Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden. Städtebauliche Verträge sind somit nicht erforderlich.

Für die Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes müssen die jeweiligen Ämter die konkreten Haushaltsstellen zuarbeiten.

## Teil B: Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Elberadweg zwischen Altwachwitz und der Fähre Niederpoyritz zu schaffen.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, der einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes bildet. Der Umweltbericht stellt die für den Bebauungsplan nach der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar und enthält am Ende eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes. Das Plangebiet liegt am rechten Elbufer, beginnt in Flussrichtung am Fähranleger Niederpoyritz und endet oberhalb der Gaststätte „Elbterrasse“ im Ortsteil Wachwitz.

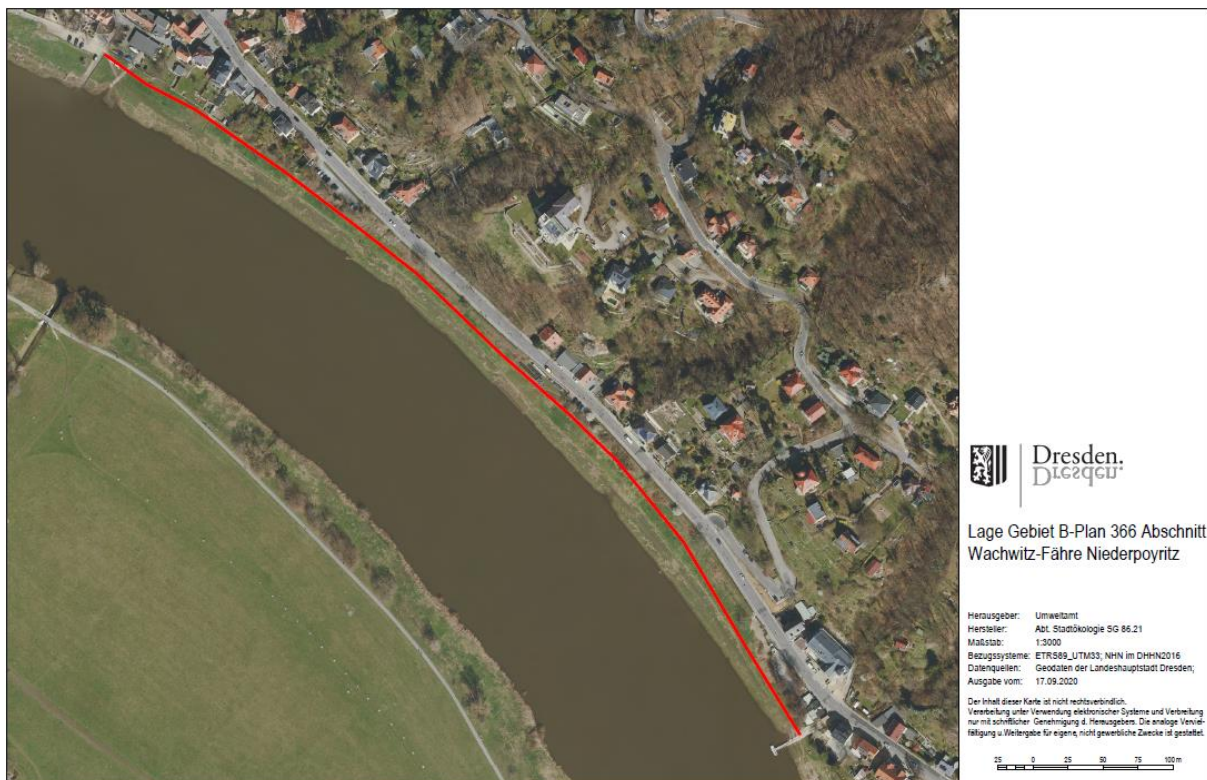


Abb. 1 Lage des Plangebiets

Außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen zwei Ausgleichsflächen, auf denen anteilig Maßnahmen zur Kompensation dieses Eingriffs zugeordnet wurden.

Der Bebauungsplan umfasst eine Länge von ca. 700 m der Gemarkungen Wachwitz und Niederpoyritz. Nicht auf der Karte verzeichnet sind die zugeordneten Ausgleichsflächen 1 und 2 nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 17 BNatSchG. Fläche 1 gehört zu anteilig 2.135 m<sup>2</sup> der Maßnahme „Abbruch Ziegeleigebäude, Garagenhof und Lauben Nickern“ auf den Flurstücken 75/13, 75/15, 75/16 der Gemarkung Dresden-Nickern an.

Die zweite Ausgleichsfläche befindet sich auf den Flurstücken 655 und 656 der Gemarkung Schönfeld. Sie gewährleistet eine Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch den Rückbau von anteilig 360 m<sup>2</sup> Fläche des Stallgebäudes durch Entsiegelung, Andeckung von Oberboden und die Herstellung des Planums.

## **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **1.2.1 fachgesetzliche Vorgaben**

Der Bereich des Bebauungsplanes befindet sich in mehreren Schutzgebieten,

- vollständig im FFH-Gebiet (Schutzgebiet der Flora-Fauna-Habitat-richtlinie der EU) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301, landesinterne Nr. 034E).
- vollständig im SPA-Gebiet (Vogelschutz-Gebiet) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26).
- vollständig im Überschwemmungsgebiet Elbe
- vollständig im Denkmalschutzgebiet „Elbhänge“.
- teilweise im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Dresdner Elbwiesen und -altarme".

### **1.2.2 fachplanerische Vorgaben**

Folgende Fachplanungen sind beim Aufstellen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- der Landesverkehrsplan Sachsens (LVP)
- der Regionalplan der Planungsregion Oberes Elbtal - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- der Flächennutzungsplan der Stadt Dresden
- der Landschaftsplan der Stadt Dresden
- der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD)
- der Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Natura-2000-Gebiete

Der Radweg liegt im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und im gleichnamigen Vogelschutzgebiet.

#### 2.1.1 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen Natura-2000-Gebiete

##### 2.1.1.1 FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“

Die als Fachinhalt weiter fortgeltende „Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ SächsABl. SDr. Jg.2011 Bl.-Nr. 2 S. 915 gibt in Anlage 1a folgende Erhaltungsziele an:

*„1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtals von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis Mühlberg im sächsischen Tiefland. Im Elbsandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.*

*2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.“*

*Von den im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen zum Stand 2008 sind folgende im Plangebiet potenziell relevant:*

EU-Code	Kurzbeschreibung(= Name)	kartierte Fläche im Gesamtgebiet
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	0,77 ha
3270	Flüsse mit Schlammhängen	1156,83 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	8,53 ha
6510	Flachland-Mähwiesen	4,49 ha
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	0,48 ha
91F0	Hartholzauenwälder	0,75 ha

*\* prioritärer Lebensraumtyp*

*Landesweite Bedeutung hat die Elbe mit ihren Schlammhängen (LRT 3270) und Uferbereichen zum einen durch die Durchgängigkeit und zum anderen durch die räumlich eng begrenzten Hauptlebensräume für beispielsweise die Ufer-Spitzklette (*Xanthium albinum*), das Elbe-Liebesgras (*Eragrostis albensis*), den Schnitt-Lauch (*Allium schoenoprasum*) sowie weiterer zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, wie dem Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*), dem Niedrigen Fingerkraut (*Potentilla supina*), dem Kleinen Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*), dem Schlammkraut (*Limosella aquatica*) und dem Sumpfuquendel (*Peplis portuladiese*). Die nährstoffliebenden*

## Anlage 3 zur Vorlage

## Begründung des Bebauungsplanentwurfes

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 21 von 46

*Ufer-Hochstaudenfluren (LRT 6430), besonders die seltene Ausbildung der Hopfenseiden-Zaunwinden-Hochstaudenflur mit dem vom Aussterben bedrohten Fluß-Greiskraut (Senecio sarracenicus) ist landesweit bedeutsam. Die Vorkommen der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzen auf Grund der Ausprägung ihrer eigenständigen Vegetation eine überregionale Bedeutung. Kennartenreiche Bestände dieses Lebensraumtyps mit Kleiner Wiesenraute (Thalictrum minus) und Wiesen-Salbei (Salvia pratensis) besitzen eine landesweite Bedeutung. Die relativ großflächigen und typisch entwickelten Weichholzaunenwälder (LRT 91E0\*) entlang der Elbe, insbesondere die Ausbildung des Silberweiden-Auenwaldes, sind überregional bedeutsam. Die im Gebiet vorkommenden Hartholzaunenwälder (LRT 91F0), wie der Hartholzaunenwald der Pillnitzer Elbinsel, zählen zu den letzten noch vorhandenen natürlichen Hartholzaunen an der Elbe in Sachsen, weshalb diese von landesweiter Bedeutung sind. Den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9170) kommt auf Grund des in Deutschland einzigen Vorkommens der balkanisch-pannonischen Art Balkan-Witwenblume (Knautia dymeia) besondere Bedeutung zu.*

*3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.*

*Von den im Gebiet nachgewiesenen Tierarten zum Stand 2008 sind folgende im Plangebiet potenziell relevant:*

Artname	Habitattyp
<i>Biber (Castor fiber)</i>	<i>Reproduktionshabitat und Nahrungshabitat (auch Migrationskorridor)</i>
<i>Fischotter (Lutra lutra)</i>	<i>Wanderbereich (auch Nahrungshabitat)</i>
<i>Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)</i>	<i>Jagdhabitat und Winterquartier (letzters im Plangebiet nicht relevant)</i>
<i>Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)</i>	<i>Reproduktionshabitat</i>
<i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)</i>	<i>Reproduktionshabitat</i>
<i>Eremit (Osmoderma eremita)*</i>	<i>Reproduktionshabitat</i>
<i>Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)*</i>	<i>Wanderungskorridor, potenzielles Reproduktionshabitat</i>

*\* prioritäre Art*

*Nicht nur als Lebensraum im engeren Sinne, sondern auch als eine der Hauptausbreitungsachsen der autochthonen Bibervorkommen der Unterart Elbebiber (Castor fiber albicus) im Mittelbegebiet von Sachsen-Anhalt nach Südosten kommt dem sächsischen Elbtal eine herausragende, landesweite Bedeutung zu. Ebenso trifft dies auf die Ottervorkommen (Lutra lutra) an der Elbe zu. Auf Grund der Seltenheit der Kleinen Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), ihrer hohen Lebensraumsprüche und ihres ausgesprochen traditionellen Verhaltens fällt jedem Habitat in Deutschland eine hohe Bedeutung zu. Für den Erhalt der Grünen Keiljungfer*

*(Ophiogomphus cecilia) in Sachsen kommt der Elbe als bedeutendsten Vorkommensschwerpunkt in Sachsen neben der Vereinigten und Freiburger Mulde, der Neiße und den Bächen der Lausitz landesweite Bedeutung zu. .... Die landesweite Bedeutung des Elbtals als Wander- und Ausbreitungskorridor für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) ist außerordentlich hoch, sowohl für die Populationen selbst, als auch als verbindende Funktion zwischen anderen Populationen.*

*4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.“ (Zitatende)*

### **2.1.1.2 SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“**

Zum Schutzziel des Gebiets gibt der Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (TRIOPS 2010, S. 23) eine für den Umweltbericht ausreichende Zusammenfassung:

*„Das Vogelschutzgebiet beinhaltet bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auenlandschaft, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Es ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten, insbesondere die auch noch während längerer Frostperioden eisfreie Elbe.*

*Als Brutvögel kommen mindestens 21 Arten des Anhangs I der VSchRL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2) vor:*

*Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals*

*Die folgenden Erhaltungsziele wurden für das Gebiet festgelegt (Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006):*

*Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Vogelarten:*

*Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999): Baumfalke (Falco subbuteo), Blaukehlchen (Luscinia svecica), Eisvogel (Alcedo atthis), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Grauammer (Emberiza calandra), Grauspecht (Picus canus), Heidelerche (Lullula arborea), Kiebitz (Vanellus vanellus), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Uhu (Bubo bubo), Wachtelkönig (Crex crex), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wendehals (Jynx torquilla).*

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 23 von 46

*Herausragende Funktion als Wasservogellebensraum, regelmäßig mindestens 20 000 Wasservögel im Gebiet.*

*Gewährleistung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten.*

*„Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind insbesondere extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferrohrbüscheln auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen. Lebensräume und Lebensstätten sind weiterhin stellenweise Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen.“ (Zitatende)*

## **2.1.2 Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete bei der Durchführung der Planung**

### **2.1.2.1 FFH-Gebiet**

An dieser Stelle soll nicht auf die speziellen Anforderungen des Artenschutzes eingegangen werden, die bei Baumaßnahmen ohnehin zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtung erfolgt unter Abschnitt 2.2.1. Arten werden an dieser Stelle nur besprochen, sofern sich ein Bezug zum FFH-Gebiet ergibt. Das betrifft die für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Schwerpunktarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. Spanische Flagge (<https://www.natura2000.sachsen.de/spanische-flagge-euplagia-quadrupunctaria-22650.html>) als Vertreter der Schmetterlinge sowie die Libellenart Grüne Keiljungfer.

Innerhalb des FFH-Gebiets kommt es auf ca. 700 m Länge zu einer teilweisen oder vollständigen Neuversiegelung von ca. 2200 m<sup>2</sup> Intensivgrünland mit hohem Entwicklungspotenzial zur Flachland-Mähwiese bzw. bei Sukzession zu Ufergehölzen, die den FFH-relevanten Auenwaldtypen entsprechen würden. Der anlagebedingte Verlust an Boden ist im FFH-Gebiet nicht adäquat kompensierbar. Ein Teil des Verlustes wird extern durch Entsiegelung auf zwei Ausgleichsflächen kompensiert. Eine gewisse funktionale Kompensation für die verlorengehenden Potenziale an Auwald, Staudenrainen und Wiesenstrukturen entlang des Radweges stellen die Neupflanzungen aus dem für das FFH-Gebiet relevanten Artenspektrum an Auwaldgehölzen bzw. die Extensivierung zur Kohärenzsicherung eines weiteren Böschungsabschnittes auf ca. 3400 m<sup>2</sup> dar.

Im FFH-Gebiet sind mit Stand 2008 insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen und auch gebietsrelevant. Die kritischste Art ist die Kleine Hufeisennase. Ihr Erhaltungszustand ist auch im Plangebiet schlecht (Erhaltungsgrad C – vgl. Managementplan für das FFH-Gebiet), so dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Gebiet einerseits in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen (vgl. Erhaltungsziel 3 der Grundschutzverordnung s.o.) und andererseits auch um die Unzerschnittenheit und funktionale Zusammengehörigkeit der Habitatflächen im Gebiet sowie die Kohärenz zu verbessern (vgl. Erhaltungsziel 4 der Grundschutzverordnung). Die Nutzungsänderung der Wiese in einen asphaltierten Radweg verschlechtert

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 24 von 46

zweifelloso die Qualität des Jagdhabitats in Bezug auf Nahrungspotenzial und – als tief fliegende Art – Kollisionsrisiko. Versiegelung und Veränderung der Vegetationsstruktur sind regelmäßig relevante Wirkfaktoren im Rahmen der FFH-Prüfung (vgl. Bundesamt für Naturschutz [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)). Die geplanten Stauden- und Baum-Pflanzungen verbessern die Leitstruktur, kompensieren den Verlust an Nahrungspotenzial und mindern durch Höherlenken auch das Kollisionsrisiko. Die Aufnahme dieser Kompensationsmaßnahme ist zwingend erforderlich um den Verbotstatbestand des § 33 Abs. 1 NatSchG zu verhindern, der zu einer Unzulässigkeit des Projektes führen würde. Darüber hinaus entspricht ein nicht günstiger Erhaltungszustand im Plangebiet, wie er durch den Managementplan dokumentiert ist, zwingend einer erheblichen Beeinträchtigung (vgl. FFH-VP Fachkonvention S. 26 Pkt. D 13). Es ist demzufolge erforderlich, den Zustand des Nahrungshabitats im Plangebiet in einen günstigen Zustand zu versetzen, um überhaupt die Zulässigkeit des Eingriffs zu gewährleisten (Trautner et. al. [2004]: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. S. 87).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auch für den Biotopverbund der beiden FFH-relevanten Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge bedeutsam. Die Strukturen werden in den neu entstehenden Randbereichen ersetzt und soweit es zum sachgerechten Ausgleich erforderlich ist, auch erweitert. Es wird festgesetzt, dass die dafür verwendete Saatmischung regionaltypisch zu sein hat. Zusätzlich werden Staudensäume mit Wasserdost und Schmalblättriges Weidenröschen angelegt, da ihnen als Saugpflanzen für Schmetterlingsarten besondere Bedeutung für die Kohärenzsicherung zukommt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind der Verlust an Habitatentwicklungspotenzial, die Zerschneidungswirkung und die im Vergleich zum jetzigen Zustand zunehmende lokalklimatische Aufheizung durch den Radweg. Dadurch erhöhen sich die Migrationsbarrieren und Tötungsrisiken für bestimmte gefährdete Tiergruppen (Amphiben, Laufkäfer und evtl. auch sich sonnende Libellen). Diese Beeinträchtigung wird reduziert, indem der Radweg nur in der technisch notwendigen Breite ausgebaut und aufgehellter Asphalt verwendet wird. Dadurch werden Breite und Aufheizung des geplanten Radweges nur unwesentlich über dem derzeitigen Zustand liegen. Die Anlage von verkehrsriskoarmen Sonnplätzen für die Grüne Keiljungfer durch die Gehölzbepflanzung ist eine weitere Minimierungsmaßnahme.

Der Verlust an Habitatentwicklungspotenzial lässt sich an Ort und Stelle nur bedingt durch Aufwertung ausgleichen. Offen bleibt der direkte Flächenentzug durch Versiegelung. Es sind jedoch weder ein Lebensraumtyp noch ein Habitat direkt betroffen, welche zu schützen oder laut Managementplan zu entwickeln wären. Damit genügt die Kompensation dieser für die Natura-2000-Gebiete nicht erheblichen Beeinträchtigung durch Entsiegelung und Bepflanzung auf den Ersatzflächen in Nickern und Schönfeld im Rahmen des Eingriffsausgleichs.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Ablagerungen und Baustelleneinrichtungen sind zu erwarten und müssen nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig beraumt werden. Da der gesamte Wiesenbereich in seinem gesamten Areal schon sehr stark trittbelastet ist, sind keine erheblichen zusätzlichen Verdichtungen durch Umgehungswege oder Baustellenverkehr zu erwarten. Ein Nachtbauverbot vermeidet baubedingt Beeinträchtigungen der Fledermausarten. Darüber hinaus wird zum Amphibienschutz angestrebt, die Bauzeit außerhalb der Hauptwanderzeit einzuordnen.



**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 25 von 46

Als wichtigste betriebsbedingte Auswirkung ist das Tötungsrisiko durch Überfahren zu benennen. Ausdünnungseffekte sind insbesondere für die lebensraumtypischen und damit FFH-relevanten Laufkäferarten zu erwarten. Auch für dieses Risiko gilt, dass es durch die Minimierung der Fahrspur und die Belagwahl auf das verkehrsbedingt notwendige und damit rechtlich zulässige Maß reduziert wird.

Ein Verzicht auf Beleuchtung - zumindest während der Aktivitätsmonate - ist eine Vermeidungsmaßnahme, die besonders Fledermausarten und Insekten zugutekommt.

**2.1.2.2 SPA-Gebiet**

Baubedingte Beeinträchtigungen für die Rastvögel sind nicht zu erwarten, sofern nicht zur Überwinterungszeit gebaut wird.

Die Zunahme der Scheuchwirkung durch den Rad- und Fußgängerverkehr wurde in der Verträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung einer umfassenden Betrachtung unterzogen. Es wurde festgestellt, dass wegen dem bereits vorhandenen Begängnis, aber auch aufgrund der Siedlungsnähe, bereits jetzt das Störpotenzial vergleichsweise hoch ist.

Betriebsbedingt wird der Radweg künftig häufiger genutzt als der Wiesenweg in seinem jetzigen Zustand. Das führt aber nur zu einer quantitativen Zunahme der Störungen während der Rastzeit der Vögel, weil bereits jetzt regelmäßiger Personen- und Radverkehr besteht. Eine neue Qualität der Störung ist nicht zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass schon jetzt nur die Vogelarten bzw. -individuen den betroffenen Elbbereich zum Aufenthalt nutzen, die sich an derartige Störungen gewöhnt haben.

**2.1.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Dieser Punkt entfällt, da eine Verträglichkeit mit dem FFH- bzw. SPA-Gebiet hergestellt werden kann.

**2.1.4 Zumutbare Alternativen**

Eine Alternativendiskussion verlangen sowohl die Eingriffsregelung, das UVP-Gesetz als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit jeweils spezifischer Aufgaben- und Zielstellung. Im Sinne der Eingriffsregelung geht es darum, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, wenn eine Alternative bei gleicher Zielstellung und zumutbaren Einschränkungen sich für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild als naturverträglicher erweist. Das UPVG verlangt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen (z.B. § 40 UVPG). Diese Alternativenprüfungen bewegen sich auf der fachlichen Abwägungsebene. Das Handbuch der UVP spricht hier von einer „fakultativen Alternativenprüfung“, die aber aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben auch verpflichtend sein kann (Abschnitt 3705, Pkt. 3.6). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine Alternativenprüfung obligatorischer Teil der Ausnahmepfung (a.a.O.). Um mit möglichen Widersprüchen der drei Prüfverfahren praktikabler umgehen zu können, empfehlen die Autoren, die Prüfungen im Umweltbericht gemeinsam abzuhandeln. Der vorliegende Bericht folgt dieser Anregung.

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 26 von 46

Der Radweg ist aus Sicherheitsgründen als weitgehend gefahrfreie Verbindung überregionaler Bedeutung für den Tourismus, aber auch für den Anliegerverkehr erforderlich, da ein Regelquerschnitt mit getrennten Spuren an der Pillnitzer Straße nicht durchgängig errichtet werden kann. Als Alternative stellen sich nur eine Trassierung neben dem derzeitigen Wiesenweg oder die - eventuell verkehrsberuhigte - Mischnutzung der Pillnitzer Straße dar.

Die Mischnutzung auf der Pillnitzer Straße würde den gegenwärtigen Radverkehr vom Wiesenweg auf freiwilliger Basis nur unvollständig aufnehmen, wie man an der derzeitigen Situation erkennen kann. Ein Hinaufführen des Radweges hinter der Ortslage Wachwitz und ein wieder Hinabführen zur Fähre Niederpoyritz wäre mit deutlicher Mehrversiegelung und einem stärkeren bautechnischen Eingriff aufgrund der Böschungssituation verbunden und würde keine wirkliche Effektminderung für ökologische Störungen bringen, weil erforderliche Fluchtdistanzen auch bei dieser Alternative unterschritten würden. Ein Vorteil wäre nur aus Sicht des Hochwasserschutzes erkennbar, der jedoch mit den erläuterten Nachteilen der verkehrlichen Akzeptanz und Sicherheit sowie der Eingriffsintensität verbunden wäre.

Eine Alternativenprüfung als Inhalt eines Abweichungsverfahrens ist sowohl für das FFH-Gebiet als auch das SPA-Gebiet entbehrlich, weil Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile beider Gebiete nach dem Stand des Wissens ausgeschlossen werden können und der Entwicklungsauftrag auf geeigneten Potenzialflächen durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen erfüllt wird.

**2.1.5 Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes**

Die Kohärenz des Natura-2000-Netzes, also der einzelnen Schutzgebiete untereinander, wird nicht beeinträchtigt. Spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich. Überdies wirken sich die Maßnahmen zur Förderung der Unzerschnittenheit des Gebiets („innere Kohärenz“ gemäß Erhaltungszielsetzung Nr. 4 Grundschutzverordnung des FFH-Gebiets) auch positiv auf die Kohärenz aus, weil die Überwindbarkeit durch optimierte Leitlinien und eine dichtere Abfolge von Nahrungshabitaten verbessert wird.

Besonderen Kohärenzanforderungen unterliegt das hier zu betrachtende FFH-Gebiet in Bezug zu dem Natura-2000-Gebiet 189 „Separate Fledermausquartiere und -habitate um Dresden“ für die Artengruppe der Fledermäuse. Der Radweg wird keine negativen Auswirkungen auf den Verbund dieser beiden Natura-2000-Gebiete haben. Die Integrität des Gebietes („innere Kohärenz“) für Fledermäuse wird durch die Anlage von Leitlinien verbessert, was auch der Kohärenz zwischen den beiden oben genannten FFH-Gebieten zugutekommt. Als Leitart für die Gestaltung dieser Verbesserungsmaßnahmen wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Kleine Hufeisennase empfohlen. Sie bevorzugt geringe Flughöhen, laut Fachliteratur oft sogar unter 1 m über dem Boden. Dafür am besten geeignete Leitstrukturen aus Gehölzen sind an dieser Stelle nicht mit den Hochwasserschutzbelangen vereinbar. Ersatzweise werden Baumreihen vorgesehen, die nach Abstand und Stammhöhe den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen, aber nicht das Maximum des Möglichen an Qualitätsverbesserung bieten. Dennoch ist von einer Verbesserung auszugehen, weil diese vegetativen Leitlinien derzeit nur spärlich oder gar nicht ausgeprägt sind.

Für die Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge werden Nahrungspflanzen für die Imagines und z.T. auch die Wirtspflanzen für die Eiablage in die neu anzulegenden Saumstrukturen integriert, so dass die derzeit existierenden Lockwirkungen erhalten und verbessert werden. Damit wird sowohl die Längsdurchgängigkeit des FFH-Gebiets selbst als auch seine Vernetzung mit den benachbarten sichergestellt und verbessert.

Insgesamt wird auch die Kohärenz zu den Habitaten benachbarter FFH-Gebiete verbessert und eine Beeinträchtigung der Kohärenz des Natura-2000-Netztes durch den Radweg ist ausgeschlossen.

## **2.2 Bestandsaufnahme (IST), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (PLAN) sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen je Schutzgut**

### **2.2.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild**

#### **2.2.1.1 Artenschutz gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten**

Die Betroffenheit von Artenschutzbelangen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelschutzarten wurde geprüft. Die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch den Bau des Radwegs nicht ausgelöst.

Eine Artenschutzrelevanz für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG über die bereits im Rahmen der FFH-/SPA-Verträglichkeit genannten Arten hinaus ist nicht gegeben.

Weil sich der Gebietszustand im Hinblick auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen seit Planungsbeginn noch nicht geändert hat, ist die den gesamten Radwegabschnitt von Altwachwitz bis zum Wasserwerk Niederpoyritz umfassende Artenerfassung des Naturschutzinstituts Dresden (NSI) von 2013 (Naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans Nr. 366 „Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz“) noch maßgeblich. Der Wirkraum des geplanten Eingriffs von Altwachwitz bis zur Fähre umfasst für keine artenschutzrechtlich relevante Spezies Standorte, Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätten. Diesbezügliche Zugriffsverbote sind demzufolge nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Störverbote auslösenden Tatbeständen ist durch den Trassenbau nicht zu erwarten. Die Störungseinflüsse wurden bereits im Rahmen der SPA- bzw. FFH-Verträglichkeitsbetrachtung diskutiert. Insgesamt ist festzustellen, dass das beabsichtigte Vorhaben aufgrund der Vorprägung keine neuen Störungen auslösen wird.

Tötungs- und Verletzungsverbote sind entsprechend der Artenerfassung des NSI (2013) nur für die Grüne Keiljungfer zu diskutieren.

Die Grüne Keiljungfer, die 2009 durch BLAU an zwei Stellen am Elbufer nachgewiesen wurde, unterliegt dem strengen Artenschutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Mögliche Verluste

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 28 von 46

würden ausschließlich Imagines betreffen, die aus dem benachbarten Reproduktionsgebiet stammen. Deshalb wurde die Art bereits unter 2.1.2.1 im Rahmen der FFH-Verträglichkeit besprochen. Durch Vermeidung einer überbreiten Bauweise, der Beschattung und die Wahl einer wenig wärmespeichernden, aufgehellten Belagart wird für diese Art das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG in Gestalt anlagebedingter Risiken vermieden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Art wird sich durch den Radweg nicht signifikant erhöhen. Ein populationsgefährdendes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten, weil der Reproduktionsraum die gesamte Elbe in Dresden und darüber hinaus umfasst. Populationsgefährdende Tötungen für diese Art können aufgrund der geringen Wirkungsintensität des Eingriffs in Verbindung mit dem Fluchtverhalten dieser Art sowie der Größe des Fortpflanzungshabitats ausgeschlossen werden. Dies trifft sowohl auf bau-, anlagen- und betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiken gleichermaßen zu.

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Individuen besonders geschützter Amphibienarten das Areal queren. Gemäß den Kartierungsergebnissen der Stadt Dresden im Allgemeinen und einer im Gebiet vorgenommenen Erfassung der Wanderungsbewegungen ist jedoch davon auszugehen, dass nur Arten erwartet werden, die nicht dem Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen.

Mögliche Verluste an zufällig vagabundierenden Individuen von Amphibien- und Reptilienarten, die der Anhang VI-Richtlinie unterliegen, werden keinen nachweisbaren Einfluss auf die Populationsstabilität haben.

Um baubedingte unnötige Individuenverluste bei geschützten Boden bewohnenden Tierarten zu vermeiden, wird die Bauzeit entsprechend reglementiert. Anlagebedingt ist darauf zu achten, dass ein Festkleben durch unnötige Aufheizung vermieden wird, was durch das Verwenden von aufgehelltem Asphalt und entsprechende Beschattungen gewährleistet wird. Das letztgenannte Kompensationspotenzial wird aus Hochwasserschutzgründen nicht vollständig ausgeschöpft. Betriebsbedingt ist das Überfahren bzw. auch die Scheuchwirkung als Störung für Boden bewohnende Tierarten zu diskutieren. Neu eintretende Scheuchwirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Begängnisses vernachlässigbar. Das Überfahren einzelner Individuen wird nicht vermeidbar sein. Aufgrund der ermittelten Wanderungsfrequenz genügt in diesem Planungsfall die Minimierung der Wegbreite in Zusammenhang mit der Asphaltaufhellung und der Beschattung.

Die anderen geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten. Es sei aber bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die Maßnahmen für die streng geschützten Arten bzw. für die Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Gebiets ausreichend sind, um die Ansprüche der übrigen geschützten Arten vollumfänglich zu erfüllen.

IST-Zustand:

Für besonders geschützte Arten dient das Plangebiet nach vorliegendem Erkenntnisstand wegen einer Vorbelastung lediglich als Durchzugsgebiet bzw. kurzzeitiges Rastgebiet. Von besonderer Bedeutung als Leitlinien sind die hangwärts liegenden Gehölzstrukturen und der vom Plangebiet nicht berührte direkte Ufer- und Gewässerbereich.

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 29 von 46

**PLAN-Zustand:**

Sehr nahe an den Gehölzstrukturen wird der Radweg verlaufen, weshalb diese Verbundstruktur auch aus Artenschutzgründen zur Kompensation einer Aufwertung bedarf und diese auch erhält. Vermeidungsmaßnahmen zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Tötungsrisiken sind vorgesehen.

**Zusammenfassung:**

Die Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten ist aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets nur gering und wird bereits vor Ort ausreichend kompensiert. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch den Bau des Radwegs nicht ausgelöst. Ein Befreiungsverfahren erübrigt sich deshalb.

**2.2.1.2 allgemeine Eingriffsregelung****a. Pflanzen und Tiere, Biotope, biologische Vielfalt**

Der Elbraum ist ein Refugium für mehrere seltene Pflanzen- und Tierarten. Die Vegetation an den Mauern und zwischen dem Großsteinpflaster in der Gemarkung Wachwitz enthält solche schützenswerten Florenelemente, wie Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Gemüse-Portulak (*Portulaca oleracea*), bzw. Plathalm-Binse (*Juncus compressus*). Um sie zu erhalten, bleiben die Großpflasterbereiche von der Bebauung unberührt und dürfen auch nicht baubedingt als Abstell- oder Lagerfläche genutzt werden. Eine Beeinträchtigung wird dadurch vermieden. Stellvertretend für weitere Tierarten sei die Laufkäferart *Amara strenua* genannt, die bisher nur in den Auen der großen Flüsse Deutschlands nachgewiesen wurde. Schutzmaßnahmen für die Laufkäferarten sind bereits unter 2.1.2.1 besprochen worden.

Die weiter oben bereits genannten Vermeidungsmaßnahmen dienen auch anderen Vertretern der Artengruppen der Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Vögel. Zu den vermeidbaren Maßnahmen gehört auch, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel erfolgen und die Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiche der an das Baufeld angrenzende Bäume entsprechend dem Stand der Technik geschützt werden.

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der natürlichen Vegetation durch Beseitigung, aber auch durch mögliches Einwandern standortfremder Arten wird durch die Festsetzung einer dem Plangebiet angepassten Gehölzliste für die Neuanpflanzung, des Verwendens einer gebietstypischen Saatmischung mit zusätzlichen Pflanzenarten, die zur Kohärenzsicherung erforderlich sind, sowie von Hinweisen zum Erhalt und zur sachgerechten Pflege der Gehölze, Staudensäume, randlichen Grünflächen und Bankette bzw. zum Monitoring begegnet. Die konkrete Ausformung dieser Maßnahmen enthält der Grünordnungsplan.

Spezielle Probleme zum Erhalt der biologischen Vielfalt, die über die besprochenen Arten hinausgehen, treten im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht auf.

**IST-Zustand:**

Der Bebauungsplan betrifft überwiegend sehr stark anthropogen überformtes Grünland geringer bis mittlerer Wertigkeit oder versiegelte bzw. devastierte Flächen. Auch auf die Fläche der Ausgleichsmaßnahme Nickern trifft diese Charakterisierung zu.

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 30 von 46

**PLAN-Zustand:**

Im Planzustand ist die B-Planfläche im Bereich des Radwegs und seines beidseitigen Banketts gleichfalls ganz oder teilweise versiegelt. Demgegenüber erfahren die Bereiche, in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt werden, eine Aufwertung. Auch die Fläche der Ausgleichsmaßnahme Nickern wurde durch Entsiegelung und Gehölzbepflanzung bereits dem Eingriff vorgezogen aufgewertet.

**Zusammenfassung:**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Kompensationsdefizite bezüglich der Tier- und Pflanzenarten, Biotope und des Biotopverbundes verbleiben.

Die Beeinträchtigungen des Biotopverbundes können gemäß Bilanzierung des Grünordnungsplanes zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung ausreichend kompensiert werden. Maßgeblich sind dafür die Anpassung des Mikroklimas an das der Ist-Situation durch die Asphaltaufhellung und das Schaffen von Leitlinien und Trittsteinbiotopen durch entsprechende Bepflanzungen im Plangebiet selbst und auf der Fläche der Ausgleichsmaßnahme in Nickern.

In der Gesamtbetrachtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen dennoch eine ausreichende Kompensation erreicht.

**b. Boden und Bodenfunktionen**

Im Gebiet handelt es sich um die natürlichen Böden (Aueböden, Vega und Gleyvega). Diese stark bindigen Böden haben nur eine geringe Versickerungsleistung. Aufgrund der Elbnähe verschiebt sich die Bedeutung der Bodenversickerung für die Grundwasserbildung ohnehin zugunsten der Flusssdynamik, besonders die der hyporheischen Zone (d.h. der Übergangsbereich zwischen Flusswasser und Grundwasser).

Durch die Anlage des kombinierten Rad- und Gehweges mit Bankett wird eine überwiegend vollständige, mit Bodenaustausch verbundene Neuversiegelung erfolgen. Der Boden ist baubedingt durch unsachgemäßes Befahren und Ablagern, sowohl des Oberbodens selbst als auch durch Baumaterialien, gefährdet. Anlagenbedingt ist die Versiegelung in technisch notwendigem Maße unvermeidbar und kann nur ersatzweise ausgeglichen werden. Zur angemessenen Kompensation werden eine externe Entsiegelungsmaßnahme und eine ebenfalls externe spezielle Maßnahme zum Bodenschutz zugeordnet.

Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens werden nicht erwartet.

**IST-Zustand:**

Auf stark bindigem Boden ist eine nur gering wirksame vegetative Schutzschicht zu erkennen. Größtenteils liegt der Boden aufgrund stark ausgeprägter, teils parallel verlaufender und oft verzweigter Trampelpfadstrukturen blank (Abb. 2).

## Anlage 3 zur Vorlage

## Begründung des Bebauungsplanentwurfes

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 31 von 46



Abb. 2: Die Verzweigungen des Trampelpfades heben sich im Luftbild als graubraune Flecken deutlich und in beachtenswertem Flächenausmaß von der übrig gebliebenen Grünlandstruktur ab. Die Rote Linie zeigt etwa ( $\pm 3$  m) den künftigen Verlauf des Radweges an.

## PLAN-Zustand:

Der Radweg tritt in Form einer vollversiegelten Fläche zu der vorhandenen Bodenbelastung hinzu. Durch die Gestaltung des Unterbaus wird auch fremdes Bodenmaterial eingetragen. Das ist technisch unvermeidbar, weil der vorhandene Boden keinen frostsicheren Bitumen- aufbau ermöglichen kann.

Im Gegenzug wird der Verkehr auf diesen Radweg gebündelt, so dass eine spürbare Regeneration des Grünlandes auf der übrigen Fläche zwischen Pillnitzer Straße und Elbufer zu erwarten ist.

## Zusammenfassung:

Im Plangebiet wird ein typischer und weit verbreiteter Bodentyp in Anspruch genommen, der seine Funktionen im Naturhaushalt an dieser Stelle derzeit nur untergeordnet erfüllt. Baubedingt wird dieser Boden auf der eigentlichen Wegtrasse durch ein die technischen Anforderungen besser erfüllendes Substrat ersetzt, das dann durch bituminösen Belag voll versiegelt wird. Aufgrund der linienartigen Struktur des Eingriffs, der bereits vorhandenen anthropogenen Trittbelastung und der Elbnähe ist die Beeinträchtigung vergleichsweise gering. Dieser Eingriff ist gemäß dem verwendeten Bilanzierungsmodell dennoch schwer kompensierbar, so dass zwei Ausgleichsflächen vorgesehen sind. Dennoch verbleibt ein geringes Defizit. Dieses ist hinnehmbar, weil es durch die Überschüsse bei den anderen Schutzgütern, die auch bodenschutzrelevante Funktionen kompensieren (z.B. Biotope, Wasserhaushalt), aufgewogen

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 32 von 46

wird und im Bilanzierungsmodell die oben genannten, lokal bedingten Minderungen der Eingriffserheblichkeit nicht darstellbar sind.

**c. Wasser (Oberflächen-, Grund- und Niederschlagswasser, Überschwemmungsgebiete)**

Der Radweg verläuft innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe. Derzeit handelt es sich um einen weitgehend strukturfreien Hochwasserabflussbereich ohne Retentionsstrukturen. Da der Radweg eine flache bauliche Anlage ist, stellt er für den Hochwasserabstrom kein Hindernis dar. Die Gehölze werden in Abstimmung mit der Wasserbehörde in ausreichenden Abständen und vorgegebener Stammhöhe gepflanzt, so dass der Hochwasserabfluss hindernisfrei bleibt.

Die Grundwasserneubildung wird an dieser Stelle vor allem durch die Elbe selbst dominiert. Hangexposition, starke Bodenverdichtung, eine nur selten dichte Rasenvegetation und ein geringer Versickerungsbeiwert des Bodentyps leiten das Niederschlagswasser relativ schnell in die Elbe, so dass die Grundwasserneubildungsrate an dieser Stelle nur gering ist.

Festgesetzt wird eine naturnahe Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, um eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.

**IST-Zustand:**

Es handelt sich um ein strukturfreies Überschwemmungsgebiet der Elbe mit Bedeutung als Hochwasserabflussgebiet, aber mit nur geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

**PLAN-Zustand:**

Die Asphaltierung wird in einem praktisch nicht relevanten Maße die Rauigkeit des Bodens verringern. Die neu entstehenden Saumstrukturen aus Bäumen und Stauden sind nach den Vorgaben der Wasserbehörde so geplant, dass sie keine das Wasser aufstauenden Effekte verursachen.

Durch die Flächenversiegelung wird Boden für die Grundwasserneubildung entzogen. Jedoch wird das Niederschlagswasser weiter vollständig vor Ort versickert, so dass unter Berücksichtigung der Wegbreite sowie der Elbnähe der Eingriff deutlich minimiert aber im Plangebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen wird.

**Zusammenfassung:**

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen senken einige der Funktionsbeeinträchtigungen bereits im Plangebiet unter die Erheblichkeitsschwelle. Das ist für den ungehinderten Hochwasserabfluss vollständig und für die Grundwasserneubildung teilweise der Fall. Die zwei Entsigelungsmaßnahmen ersetzen die hier verloren gehende Funktion der Grundwasserneubildung mit einem deutlich bilanzierbaren Überschuss.

**d. Luft und Klima**

Die Elbauen sind als Kaltluftentstehungsgebiet für Dresden bedeutsam und dienen der Durchlüftung der Stadt. Lokalklimatisch führt die Versiegelung zu einer geringen Aufheizung, die aber selbst im Plangebiet kaum spürbar sein wird. Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung des Mikroklimas trägt die Aufhellung des Asphalts und die den Radweg begleitende Pflanzung bei. Dennoch verbleibt gegenüber dem Ist-Zustand ein relativ hohes Defizit, was auch mit der



**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 33 von 46

stadtklimatischen Bedeutung des Elbtals erklärbar ist. Die stadtklimatisch wirksamen Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche Nickern gleichen dieses Defizit vollständig aus.

**IST-Zustand:**

Derzeit stellt sich das Plangebiet als eine unbeschattete Fläche mit hoher Aufheizung, die nur durch die Verdunstungseffekte der nahen Elbe und die Luftbewegungen des Elbtals reguliert wird, dar. Auch die vollversiegelten Flächen der Ausgleichsmaßnahmen in Nickern und Schönfeld waren thermisch sehr belastet.

**PLAN-Zustand:**

Einerseits begünstigt die anlagenbedingte Vollversiegelung eine starke Erwärmung, was durch die Aufhellung des Asphaltbelags in einem gewissen Maße vermindert werden kann, andererseits wirkt die Randbepflanzung den Aufheizungseffekten entgegen. Auf der Fläche der Ausgleichsmaßnahme Nickern wurde die eine Aufheizung fördernde Gebäudestruktur abgerissen und mikroklimatisch wirksame Gehölze angepflanzt.

**Zusammenfassung:**

An Ort und Stelle kann trotz Minimierungsmaßnahmen noch kein Ausgleich der gesamten Beeinträchtigung erzielt werden. Unter anderem auch deshalb, weil der Hochwasserschutz zugunsten des schnellen Abflusses eine schattenwirksamere Baumbepflanzung hintenanstellt. Die vollständige Kompensation ist nur durch die klimatisch wirksamen Maßnahmen auf den beiden Ausgleichsflächen, besonders der in Nickern, möglich.

**e. Landschaft und Landschaftsbild**

Das Dresdner Elbtal ist eine sehr markante und bundesweit bekannte Landschaft. Ihren besonderen Reiz machen die noch unverbauten Elbwiesen, die Elbhänge, der staustufenfreie Stromverlauf und die nicht kanalisierten Ufer aus. Das historische Elbdeckwerk und die Bühnen werden unterschiedlich empfunden. Gemäß dem Landschaftsplan ist das Areal als hochwertig einzustufen.

**IST-Zustand:**

Im derzeitigen Zustand befinden sich im Plangebiet einige teils parallel verlaufende und miteinander sehr breite Trampelpfade. Die Landschaft zeigt sich hier als sehr ausgeräumt und mit einzelnen technischen Elementen durchsetzt.

**PLAN-Zustand:**

Mit dem Ausbau wird sich der technische Charakter des Radweges durch Parallelität, Asphalt, Bankette und eine plangezogene Oberfläche vom Umfeld spürbar abheben.

Die Wahl des hellen Asphaltbelags wirkt zumindest farbbezogen minimierend, die den technischen Vorgaben untergeordnete Profilierung des Radweges wird ein neues technisches Landschaftselement hinterlassen. Durch die Neuanlage von Randstrukturen (Raine, Gehölze, Staudensäume) wird zumindest eine landschaftsgerechte Wiederherstellung gewährleistet.

**Zusammenfassung:**

Die Bilanzierung erfolgt gemäß Dresdner Modell monetär. Die Minimierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung schaffen einen deutlichen Überschuss.

## Anlage 3 zur Vorlage

## Begründung des Bebauungsplanentwurfes

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 34 von 46

f. Bilanz der Eingriffsregelung

Die Eingriffstatbestände wurden im vorangegangenen Abschnitt erörtert. An dieser Stelle wird ein Überblick über die Bilanzierung des Grünordnungsplanes (GOP) gegeben, zitiert aus dem Grünordnungsplan (dort Tabelle 14). Die ausführliche Bilanzierung, die nach dem Dresdner Modell erfolgte, befindet sich am angegebenen Ort (Schütze & Partner 2024).

Schutzgut	Arten und Biotope	Biotopverbundfunktion	Boden	Wasserhaushalt	Stadtklima
Gesamtpunkt看wert vor dem Eingriff im Plangebiet des B-Plan 366A	3.037,7	1.951,5	2.520,6	-51,2	3.048,9
Gesamtpunkt看wert nach dem Eingriff durch die Umsetzung des B-Plan 366A	2.115,8	1.926,7	1.520,2	-577,4	1.966,8
<b>Bilanz im Plangebiet des B-Plan 366A</b>	<b>-921,9</b>	<b>-24,8</b>	<b>-1.000,4</b>	<b>-526,2</b>	<b>-1.082,1</b>
<b>Ausgleichsdefizit gesamt</b>	<b>- 3.555,4</b>				
Ausgleichsmaßnahme 1 in Dresden-Nickern Zuordnung für B-Plan 366A	1043,0	181,0	577,0	1.359,0	991,0
Ausgleichsmaßnahme 2 in Dresden-Schönfeld -Zuordnung für B-Plan 366A	36,0	0	270,0	324,0	72,0
<b>Aufwertung durch Maßnahmen außerhalb von B 366A</b>	<b>+ 1.079,0</b>	<b>+181,0</b>	<b>+847,0</b>	<b>+1683,0</b>	<b>+ 1.063</b>
<b>Aufwertung A 1 und A 2 gesamt</b>					<b>+ 4853,0</b>
<b>Bilanz gesamt</b>	<b>+157,1</b>	<b>^+156,2</b>	<b>-153,4</b>	<b>+1.156,8</b>	<b>-19,1</b>
<b>Summe Bilanz gesamt</b>					<b>+1.297,6</b>

Gesamtbilanz von Eingriff und Kompensation

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 35 von 46

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird gemäß den Festlegungen des Ausgleichsmodells eine Summe von 2% der Baukosten veranschlagt. Die Gelder werden für die Aufhellung des Straßenbelages, die Baumpflanzungen und die Finanzierung der externen Bodenschutzmaßnahme verwendet. Der zum Ausgleich des Landschaftsbildes erforderliche finanzielle Rahmen wird durch diese Maßnahmen deutlich überschritten. Dennoch sind sie vollumfänglich notwendig, weil sie auch Beeinträchtigungen anderer Funktionen des Naturhaushaltes kompensieren.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt und kamen den Funktionen Arten und Biotop, Boden, Wasser (Grundwasserneubildung), Klima, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit zugute.

Im IST-Zustand war die Fläche in Nickern eine vollversiegelte Fläche mit Gebäuden, befestigtem Hof und Lauben. Der erreichte PLAN-Zustand war eine Entsiegelung, verbunden mit einer Aufforstung und ergänzt durch eine Erschließung mit Wanderwegen.

Um das durch die Versiegelung entstandene Defizit der Belange des Bodenschutzes auszugleichen, wurde noch auf einer zweiten Fläche nur die Entsiegelung dem hier zu betrachtenden Eingriff zugeordnet. Dabei handelt es sich um die Entsiegelung im Zuge des Abrisses der ehemaligen Schweinemastanlage in Schönfeld. Positive Effekte der Entsiegelung verbesserten auch die Bilanz anderer Schutzgüter.

### **2.2.2 Mensch und Gesundheit**

Von dem Radweg gehen keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des BImSchG auf die Gesundheit aus. Wirkungspfade für Boden oder Grundwasser belastende Stoffe spielen anlagenbedingt keine Rolle. Die Nähe zum Gewässer und in der Trinkwasserschutzzone III erfordern aber, dass baubedingt Sorge zu tragen ist, dass keine schädlichen Stoffe durch Betanken, Waschen oder ähnliche Handlungen in den Boden und damit in das Wasser gelangen.

Der derzeit und auch künftig weitgehend voll besonnte Radweg kann an sehr warmen Tagen trotz der Minimierung durch Aufhellung für hitzeempfindliche Menschen als belastend empfunden werden. Eine schattenspendende Bepflanzung ist aus Gründen der Hochwasserschutzbelange derzeit nicht vollumfänglich möglich.

Der durchgängige Radweg wird dazu beitragen, das rechtsseitige Elbufer zwischen Blauem Wunder und Pillnitz für Radfahrer, aber auch Fußgänger, besser für die Naherholung zu erschließen.

Der IST-Zustand erscheint als erwärmungsanfällige, landschaftlich ziemlich strukturlose Fläche, die im Rahmen der Erholung eher eine Verbindungs- und Zubringerfunktion für attraktivere Erholungsorte hat, seien es Haus- oder Gartengrundstücke oder auch die verschiedensten kultur- oder landschaftsgebundenen Erholungsschwerpunkte stadtwärts oder in Richtung Pillnitz.

Im PLAN-Zustand werden sich die Veränderungen in Bezug auf dieses Schutzgut sowohl positiv als auch negativ auswirken, wobei die subjektive Bewertung stark schwanken wird. Letztlich steht der Bereicherung durch die Baum- und Staudenstrukturen eine stärkere Verfremdung

der Landschaft durch das Neuerscheinen einer Struktur der Zivilisationslandschaft, dem Radweg selbst, entgegen. Diese beiden Effekte werden je nach subjektivem Empfinden unterschiedlich wahrgenommen werden und sich mehr oder weniger ausgleichen.

### 2.2.3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Attraktivität des Elbtals beruht nicht nur auf landschaftsästhetischen Aspekten und seiner Biodiversität. Es ist wegen seiner städtebaukünstlerischen und landschaftsgestalterischen Bedeutung auch Bestandteil eines Denkmalschutzgebiets. Nach § 3 a, e und f der Denkmalschutzsatzung unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht. Den denkmalpflegerischen Belangen wurde durch die Orientierung an der vorhandenen Wegstruktur, die Wahl eines hellen Belages und der Randbegrünung durch Gehölze und Stauden Rechnung getragen.

Im IST-Zustand ist das Elbtal an dieser Stelle noch als intensive Kulturlandschaft erkennbar und die angrenzende Hangstruktur bzw. in der anderen Blickrichtung der Lauf der Elbe erlebbar.

Im PLAN-Zustand wird ein nicht im historischen Bezug stehender Radweg in diese Landschaft eingefügt und die Gehölzreihe wird die derzeit nahezu freien Blickbeziehungen in Abhängigkeit der vorhandenen Gebäude und Gehölze mehr oder weniger stark stören. Die einzelnen Gehölzstandorte, die zu erwartenden Wuchshöhen der Gehölze 1., 2. und 3. Ordnung und die Baumartauswahl wurden in enger Abstimmung zwischen dem städtischen Amt für Kultur und Denkmalschutz (unter Beachtung von Einzel- und Gartendenkmalen entlang der Pillnitzer Landstraße) und dem Umweltamt (hier Belange Hochwasserschutz und Artenschutz) festgelegt. Auf die Dokumentation im Grünordnungsplan (Schütze & Partner 2024) wird verwiesen.

### 2.2.4 Klimawandel

Der Abschnitt ist hier nur marginal relevant. Dem Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen müssen für den Bebauungsplan nicht untersucht werden, da er das Klima nicht beeinflusst. Indirekt spielen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel eine Rolle, weil die Zunahme von Starkregen sowie die zunehmende Spontanität der Hochwasserereignisse bautechnisch zu beachten sind und aufgrund der Zunahme heißer Tage (wenn die Tageshöchsttemperatur 30°C erreicht oder übersteigt) über Beschattungspflanzungen nachgedacht werden sollte. Im Planumgriff werden Bestandsbäume und -hecken zum Erhalt sowie eine Reihe neu zu pflanzender Bäume überwiegend auf der elbfernen Seite des Radweges festgesetzt. Auf darüberhinausgehende Anpflanzungen wurde wegen der Lage im Hochwasserabflussbereich der Elbe verzichtet.

Im stadtklimatisch sensiblen Stadtteil Nickern wirkt sich die dort durchgeführte Ausgleichsmaßnahme ebenfalls positiv auf das Stadtklima aus.

Zusammenfassend werden sich der IST-Zustand und der PLAN-Zustand unter dem Belang des globalen Klimawandels nicht unterscheiden.

### 2.2.5 Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern

Den größten Konfliktbereich stellen die Gehölzpflanzungen, welche der Klimaanpassung dienen und Aufgaben zur Verbesserung der Durchgängigkeit für das FFH-Gebiet zu erfüllen haben, in Bezug auf den Hochwasserschutz dar. Die derzeitige Baumbepflanzung orientiert sich primär an einem ungehinderten Hochwasserabfluss und ist deshalb sowohl in Bezug auf die Klimaanpassung als auch den Fledermausschutz nur suboptimal. Es wird nach wie vor eine Gehölzbepflanzung im Hochwasser-Abflussbereich kontrovers diskutiert, wenngleich die neueste Kommentierung des Wasserhaushaltgesetzes sich gegen einen ungezügelten Hochwasserabfluss ausspricht und auch in Überschwemmungsgebieten ein Verlangsamen des Abflusses als notwendig erachtet wird (vgl. z.B. Reinhardt (2019): Randnummern 3, 47 und 52 zu § 6 WHG, Randnummern 5, 12, 46, Randnummern 18, 19 und 20 zu § 78a WHG). Maßstab ist dabei in Sachsen gemäß § 73 Absatz 1 SächsWG die natürliche Wasserrückhaltung. Erhebliche Verminderungen der Retentionsleistung, wie sie beispielsweise durch Asphaltierung verursacht werden könnten, sind nach WHG sogar auszugleichen.

Eine mögliche alleeartige Bepflanzung wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge die günstigste Variante, würde aber dem grundsätzlich offenen Auecharakter des Plangebiets aus landschaftshistorischer und denkmalschützerischer Sicht widersprechen.

Für den Fledermausschutz wäre eine 2 m bis 4 m hohe Weidenpflanzung zu bevorzugen, die auch in Bezug auf die Klimaanpassung vorteilhafter als die derzeit geplante Lösung wäre. Derartige Weidenstrukturen entsprechen grundsätzlich auch in Hochwasserabflussbereichen dem Stand der Technik.

Als gefundener Kompromiss wird nun eine einreihige Gehölzpflanzung unter Einbeziehung vitaler Bestandsgehölze im Planbereich auf einer Länge von ca. 580 m zur Anpflanzung bzw. zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Von der Elbfähre Niederpoyritz beginnend in Richtung Wachwitz sind es zunächst 10 neue Bäume bis zu einem vorhandenen gehölzbestandenen Hangbereich. Es folgt noch ein Baum bis zum Winterlagerplatz des Segelclub Dresden-Wachwitz e.V.. Daran schließen sich 9 Bäume auf der elbfernen Seite des Radweges an. Dann springt die geplante Baumreihe auf die elbnahe Seite des Radweges, es lassen sich dort noch 5 Bäume anordnen.

Weiter stromab nach Nordwesten können keine weiteren Bäume festgesetzt werden. Denn es folgt bald der Aktionsbereich des Segelclub Dresden-Wachwitz e.V.. Die Aktivitäten des Vereins zwischen Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres finden am Vereinshaus Pillnitzer Landstraße 156a statt, mit Slipanlage zum Einsetzen von Booten und Lade- und Aktionsflächen im Elbuferbereich. An Ketten liegt ein Bootssteg in der Elbe. Im Hochwasserfall muss dieser Steg an Land bis nah an die Anliegergrundstücke hochgezogen und dort sicher befestigt werden (mittels Ketten an im Elbuferbereich eingelassen Befestigungspunkten). Dadurch können dort entsprechend der Steglänge bzw. Kettenspannbereiche keine weiteren Bäume gepflanzt werden.

Anlage 3 zur Vorlage

Begründung des Bebauungsplanentwurfes

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 38 von 46

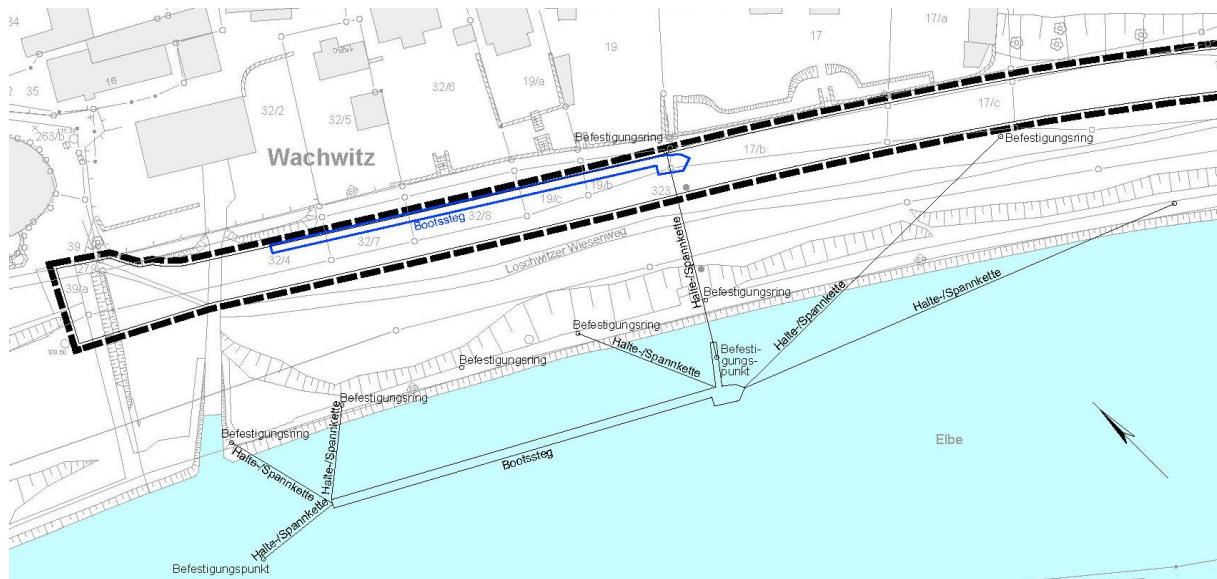


Abb. 3: Die Befestigung des Bootssteiges im Normalfall (schwarze Linien) sowie im Hochwasserfall (blaue Linien) Somit verbleibt eine Länge von ca. 95 m zwischen dem letzten neu geplanten Baum Höhe Pillnitzer Landstr. 164 und einem Bestandsbaum im Grundstück Pillnitzer Landstraße 156c (Walnussbaum) ohne neue Gehölze, die als Leitstruktur für Fledermäuse dienen könnte. Somit kann das Ziel einer Verbesserung der „inneren Kohärenz“ des Natura-2000-Netzes für Fledermäuse (siehe Punkt 2.1.5) nicht vollständig erreicht werden – es werden auf die Gesamtlänge des neu geplanten Radwegabschnittes bezogen 86% erreicht. Oder anders ausgedrückt konnten die bisher „gehölzlosen“ Bereiche zwischen größeren Einzelbäumen oder zusammenhängenden Gehölzbeständen auf 70% mit neu geplanten Gehölzen ergänzt werden.

2.2.6 Auswirkungen von Störfällen

Störfälle im Sinne der Störfallschutzverordnung sind im Rahmen dieses Umweltberichts nicht zu betrachten.

2.2.7 Zusammengefasste Umweltauswirkungen (Matrix)

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen des Projektes auf die einzelnen Schutzgüter zusammen, wobei die geplanten Kompensationsmaßnahmen bereits Eingang in die Tabelle gefunden haben.

Schutzgut	Beurteilung	Erheblichkeit
FFH-Gebiet	a. geringe Flächeninanspruchnahme, Kohärenz wird gesichert,	a. wenig erheblich
	b. das Tötungsrisiko für (gesetzlich ungeschützte), aber charakteristische Tierarten des Lebensraums der mageren Flachland-Mähwiesen und die gebietsrelevante Libellenart Grüne Keiljungfer kann nur auf das verkehrsbedingte erforderliche Maß reduziert werden	b. wenig erheblich
		c. nicht erheblich

## Anlage 3 zur Vorlage

## Begründung des Bebauungsplanentwurfes

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 39 von 46

	c. Kleine Hufeisennase und andere Fledermausarten sowie die Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge - zur Sicherung der Kohärenz werden Strukturen neu angelegt	
SPA -Gebiet	Abstand zur Elbe bleibt erhalten, keine qualitative Zunahme der Störung der Rastvögel zu erwarten	nicht erheblich
streng geschützte Tierarten	a. Amphibienmigration einzelner Individuen, Minimierung der Radwegbreite, Aufhellung des Straßenbelags und der baubedingten Einschränkungen b. Fledermaus- und Insektenarten (siehe Zeile FFH-Gebiet, Punkt c dieser Tabelle) c. Vogelarten (siehe Zeile SPA-Gebiet dieser Tabelle)	a. wenig erheblich b. wenig erheblich c. nicht erheblich
Biotope (Pflanzengesellschaften)	nur geringwertige Biotope betroffen	nicht erheblich
Gehölze	keine Betroffenheit bei entsprechenden Schutzmaßnahmen	nicht erheblich
Landschaftsbild	die historisch entstandene Trampelpfadlandschaft wird im positiven Sinn kanalisiert, aber technisch ausgebaut und voll versiegelt, landschaftsästhetisch wirksame Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen	neutral (nach subjektivem Empfinden andere Erheblichkeitseinstufung möglich)
Boden	es verbleibt trotz zweier Ersatzmaßnahmen ein bilanztechnisches Defizit, was aber durch in der Bilanz nicht berücksichtigungsfähige Ortsspezifika und die Überschüsse von Naturhaushaltsfunktionen, die sich auch positiv auf den Boden auswirken, tolerierbar ist	erheblich
Wasser	a. Bau im Überschwemmungsgebiet - keine Einengung des Abflussprofils b. Verminderung der Grundwasserneubildung - Niederschlagswasser wird vollständig seitlich naturnah versickert bzw. durch die beiden Ersatzmaßnahmen mehr als ausreichend kompensiert	a. nicht erheblich b. nicht erheblich
Mensch und Gesundheit	a. Hochwasservorsorge b. klimatische Belastung - eine geringe Beschattung wird durch die Baumreihe gewährleistet und die Aufheizung wird durch den Asphalt trotz Aufhellung leicht	a. nicht erheblich b. nicht erheblich

**Anlage 3 zur Vorlage**

**Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 40 von 46

	erhöht werden, in Vergleich zur Vorbelastung keine nennenswerte Verbesserung c. Erholungseignung - Verbesserung der Erschließung, aber (leichte) Verfremdung der Landschaft	c. keine Beeinträchtigung, eher leichte Verbesserung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt (vgl. auch in dieser Tabelle Zeile Landschaftsbild)	wenig erheblich
Klimawandel (Vorsorge)	der kaum beschattete Radweg wird - wie bereits jetzt die existierenden Trampelpfade - weiterhin an den zunehmend zu erwartenden Wärmetagen die angestrebte Komforttemperatur überschreiten, bei der Bewertung ist der nahezu unverändert bleibende Ist-Zustand und die CO <sub>2</sub> -Bindung der neuen Gehölze zu berücksichtigen	keine Beeinträchtigung, eher leichte Verbesserung

**2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Dieser Punkt ist bereits unter 2.1.4 diskutiert worden. Es sei an dieser Stelle noch ergänzt, dass diese Trasse des Elberadweges auch als ein Vorbehaltsgebiet „Radfernweg“ im Regionalplan dargestellt ist. Eine andere Trasse wäre nur dann begründbar, wenn diese Trasse einer dem Regionalplan vorgehenden Rechtsnorm widersprechen würde. Nach Auffassung der für den Regionalplan durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ist die Radwegtrasse mit den Schutzzwecken bzw. -zielen der beiden Natura-2000-Gebiete verträglich.

**2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Aufgrund der umgebenden Landnutzung und dem vorhandenen Gewohnheitsrecht der Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer, aber auch Kraftfahrzeuge ist nicht zu erwarten, dass die derzeit breit aufgefächerte Wegestruktur durch Sukzession in den nächsten Jahrzehnten überwuchert wird. Vielmehr würde sie ihren derzeitigen Zustand beibehalten. Ihre Breite würde wahrscheinlich zunehmen, da aufgrund der Pfützenbildung neue Nebenpfade getreten bzw. gefahren werden. Auch die wenigen, nur am Hang befindlichen Gehölz- und Rainstrukturen würden ihren derzeitigen Umfang mehr oder weniger beibehalten, weil ihre Ausdehnung von den Landnutzern kontrolliert wird. Die Kompensationsflächen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit für andere Eingriffe in Anspruch genommen werden.

**3. Zusätzliche Angaben**

**3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Bei der Umweltprüfung wurde sich auf den Grünordnungsplan gestützt, dem der Beschluss der Stadt Dresden zur Eingriffsbilanzierung zugrunde liegt. Die Tier- und Pflanzenartenerfassungen richteten sich nach den für die jeweilige Artengruppe fixierten Standards für die Eingriffsregelung bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. Wichtige, außerplanmäßige Einzelbeobachtungen wurden keine bekannt gegeben.



### 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Es werden zwei Überwachungsaufgaben empfohlen:

- a. Ein Monitoring überfahrener Tierarten - besonders der Amphibien, Libellen und Laufkäfer - sollte die Effizienz der Vermeidungsmaßnahmen verifizieren. Falls populationsökologisch bedenkliche Tötungsraten festgestellt werden, wäre über zusätzliche Biotopaufwertungen (zum Beispiel Extensivierungen und artspezifische Strukturanreicherung der elbnahen Wiesenbereiche) zu entscheiden.
- b. Monitoring zur Vegetationsentwicklung der Raine und Staudensäume. Es ist zu prüfen, ob ihre Artenspektren bzw. Strukturen die geplanten Anforderungen als Ersatz für die Kohärenz des Gebiets bezüglich der Fledermaus- und Schmetterlingsarten bzw. als Initialrefugium der auenspezifischen Vegetation erfüllen, ob Neophyten sich ausbreiten und ob die Belange des Hochwasserschutzes Pflegeeingriffe erfordern.

### 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die derzeit vorhandene Trampelpfadstruktur zwischen Wachwitz und Niederpoyritz wird als kombinierter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3 m Breite und mit einem Bankett von beidseitig 0,5 m ausgebaut. Dabei sind insbesondere Belange des Schutzes für Natura-2000-Gebiete, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes zu beachten. Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung bzw. der Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete berücksichtigt.

Es wird eingeschätzt, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Besonders hervorzuheben sind die Reduzierung des Weges auf die unbedingt notwendige Breite, seine Aufhellung und die Neuanlage von als Leitlinien geeigneten Vegetationsstrukturen für gefährdete Tierarten. Nur durch das Hinzufügen zweier externer Ersatzmaßnahmen in Nickern und Schönfeld, eine insbesondere für den Bodenschutz, ist die Neuversiegelung unter Berücksichtigung der Überschüsse bei anderen Schutzgütern kompensierbar. Maßnahmen zur Klimaanpassung bzw. Klimavorsorge werden mit der gegenwärtigen Planung nicht getroffen, der gegenwärtig schon vorhandene, nahezu schattenfreie Zustand bleibt aufgrund der Priorisierung der Hochwasserschutzbelange teilweise erhalten – teilweise werden neue Gehölze auf der elbfernen Seite des Radweges angeordnet, so dass die Radwegfläche nicht beschattet wird, andererseits können im Bereich des Sommerplatzes des Segelclub Dresden-Wachwitz keine weiteren Bäume eingeordnet werden.

**Anlage 3 zur Vorlage**

**Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

---

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 42 von 46

**Teil C: Anlagen**

- (1) Ausgleichmaßnahme 1, Flurstücke 79/13, 79/15 und 79/16 der Gemarkung Nickern
- (2) Ausgleichmaßnahme 2, Flurstücke 655 und 656 der Gemarkung Schönfeld

**Anlage 3 zur Vorlage****Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 43 von 46

**Anlage 1 zur Begründung**

Ausgleichsmaßnahme 1:	Abbruch Ziegelgebäude, Garagenhof und Lauben Nickern	
Gemarkung/ Flurstücke:	Dresden-Nickern, Flurstück 79/13, 79/15, 79/16	
Maßnahmen:	Flächenkauf, Abbruch Ziegelgebäude, Garagenhof und Lauben, Entsiegelung und Aufforstung auf gesamt 3.450 m <sup>2</sup>	
Zeitraum:	2009/2010	
Kosten:	Ankauf inklusive Nebenkosten	57.123,13 Euro
	Abbruch und Entsiegelung	75.293,19 Euro
Kostenübernahme anteilig für Bebauungsplan Nr. 366 A:		
Ankauf:	Aufteilung auf mehrere Maßnahmen (Zuordnungen Aufforstung und Entsiegelung) 1/3 der Kosten 16.000,87 Euro	
Abriss:	anteilig für 2.135 m <sup>2</sup> von 3.450 m <sup>2</sup> 46.594,48 Euro	
Kostenanteil Gesamt:	<b><u>65.635,52 Euro</u></b>	

Zustand vor Entsiegelungsmaßnahme:







**Anlage 3 zur Vorlage**

**Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 45 von 46

**Anlage 2 zur Begründung**

Ausgleichsmaßnahme 2: Rückbau/Entsiegelung ehem. Schweinemastanlage Schönfeld  
Gemarkung/ Flurstücke: Dresden-Schönfeld, Flurstücke 655 und 656  
Maßnahmen: Rückbau des Stallgebäudes Nr. 3 und Andeckung von Oberboden und die Herstellung des Planums  
Kataster-Nr.: 60-1549  
Zeitraum: ab 2020 bis 2025  
Flächensicherung: privat, grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der LHD  
Kosten: 90,00 EUR pro Wertpunkt Boden (siehe Bilanzierung vom 20.08.2021)  
Kostenanteil Gesamt: **24.300,00Euro**

**Lageplan**



Übersicht Gesamtmaßnahme



zugeordnete Teilfläche

**Anlage 3 zur Vorlage**

**Begründung des Bebauungsplanentwurfes**

Fassung vom 12. Februar 2024

Seite 46 von 46

**Teil D: Liste der Gutachten/Quellenangaben**

**Gutachten**

- (1) Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz – Niederpoyritz, Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner, Dresden 2024
- (2) FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stadtverwaltung Dresden, Umweltamt, Dresden 2019
- (3) Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH, Halle 2010
- (4) Naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans Nr. 366 „Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz“, Naturschutzzinstitut Dresden (NSI), Dresden 2013

**Quellenangaben**

- (1) Lambrecht, H. & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007, Hannover, Filderstadt
- (2) Peters, W. & Hartlik, J.: Die Prüfung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Storm, P.-C. & Bunge, T.: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, C. H. Beck Verlag, München, Loseblattsammlung mitlaufender Aktualisierung
- (3) Reinhardt, M. (2019): Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, Kommentar, C. H. Beck Verlag, München, 12. Auflage